

Stenographisches Protokoll

198. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 14. März 1963

Tagesordnung

1. Erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof
2. Abänderung und Ergänzung des Güterbeförderungsgesetzes
3. Dritte Novelle zur Abgabenausführungsordnung
4. Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstituten — ausgenommen § 1
5. Körperschaftsteuernovelle 1963
6. 1. Sporttoto-Gesetz-Novelle
7. Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1961 und 1962 — ausgenommen sowohl § 2 als auch § 3, soweit sich dieser auf § 2 bezieht
8. Förderung der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck — ausgenommen sowohl § 3 als auch § 4, soweit sich dieser auf § 3 bezieht
9. Bestimmung der Zugehörigkeit der Gegenstände zu den Vergütungsgruppen 1 bis 3 der Ausfuhrvergütung (§ 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959)

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 4795)

Verhandlungen

- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof
Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 4796)
kein Einspruch (S. 4796)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Abänderung und Ergänzung des Güterbeförderungsgesetzes
Berichterstatter: Gugg (S. 4796)
Redner: DDr. Pitschmann (S. 4797)
kein Einspruch (S. 4801)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Dritte Novelle zur Abgabenausführungsordnung
Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4802)
kein Einspruch (S. 4802)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen
Berichterstatter: Hötzenendorfer (S. 4802)
kein Einspruch (S. 4803)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Körperschaftsteuernovelle 1963
Berichterstatter: Dr. Iro (S. 4803)
Redner: Dr. Haberzettl (S. 4803) und Schreiner (S. 4806)
kein Einspruch (S. 4808)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: 1. Sporttoto-Gesetz-Novelle
Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 4808)
Redner: Dr. Iro (S. 4809)
kein Einspruch (S. 4809)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1963: Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1961 und 1962
Berichterstatter: Hötzenendorfer (S. 4809)
Redner: Kroyer (S. 4810), Dr. Hertha Firnberg (S. 4812) und Römer (S. 4815)
kein Einspruch (S. 4819)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1963: Förderung der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck
Berichterstatter: Hirsch (S. 4819)
Redner: Maria Hagleitner (S. 4820) und Ing. Guglberger (S. 4821)
kein Einspruch (S. 4822)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1963: Bestimmung der Zugehörigkeit der Gegenstände zu den Vergütungsgruppen 1 bis 3 der Ausfuhrvergütung (§ 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959)
Berichterstatter: Römer (S. 4822)
kein Einspruch (S. 4822)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender Dr. Gschnitzer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 198. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 197. Sitzung vom 20. Feber 1963 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Ertl, Winetzhammer, Kaspar, Guttenbrunner, Karrer und Dr. Thirring.

Herr Bundesminister Dr. Klaus, der die Absicht hatte, in unserer Mitte zu erscheinen,

mußte leider plötzlich wegfahren und läßt sich daher entschuldigen.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Gemäß § 29 der Geschäftsordnung habe ich diese Vorlagen den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben sie vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschluß-

Vorsitzender

berichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Bundesgesetz über die erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Gasperschitz. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Gasperschitz: Hohes Haus! Die Ernennungen von Richtern erfolgen auf Grund von Besetzungsvorschlägen. Während im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz solche Vorschläge durch richterliche Personalsenate erstattet werden, versieht beim Verwaltungsgerichtshof gemäß § 10 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes die Vollversammlung der Mitglieder die Funktion des Personalsenates. Diese Vollversammlung ist nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig.

In Zusammenhang mit der Beschlußfassung über das Richterdienstgesetz wurde auch den in der Standesgruppe 5 befindlichen Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes die Möglichkeit eröffnet, sich um Posten der Standesgruppe 6 b zu bewerben. Da nun eine Anzahl von solchen Posten zur Verfügung steht und eine größere Zahl von Bewerbern vorhanden ist, die wegen Befangenheit an der Vollversammlung nicht teilnehmen dürfen, war diese zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Posten der Standesgruppe 6 b nicht beschlußfähig.

Das vorliegende Gesetz dient dazu, den aufgetretenen Notstand zu beheben. Nach § 1 des Gesetzesbeschlusses soll für die erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b auch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genügen, welche nicht infolge eigener Bewerbung als befangen anzusehen sind.

§ 2 des Gesetzes bestimmt, daß die erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof rückwirkend mit 1. Juli 1962 vorgenommen werden kann. Damit soll eine Benachteiligung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes gegenüber den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes vermieden werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Güterbeförderungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das uns heute vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1952 abgeändert und ergänzt wird, wurde vom Nationalrat am 27. Feber dieses Jahres zum Beschluß erhoben. Es handelt sich dabei um eine seit zehn Jahren sowohl vom Straßengütertransportgewerbe als auch von den anderen Verkehrsträgern angestrebte Gesetzesnovelle, deren vornehmstes Ziel es ist, für das Straßengütertransportgewerbe eine Neuordnung der Rechtsgrundlagen zu schaffen und dadurch die entscheidende Voraussetzung für die künftige Zusammenarbeit aller Verkehrsträger zu sichern.

Darüber hinaus soll die durch die Novelle festgelegte Neuregelung dem österreichischen Transportgewerbe die Möglichkeit zur richtigen Entfaltung auf dem nationalen und internationalen Verkehrsmarkt bieten. Auf diese Weise wird das österreichische Transportgewerbe allmählich in die Lage versetzt werden, mit den Verkehrsgewerben der meisten europäischen Staaten, vor allem aber der EWG-Staaten, gleichzuziehen. In vollem Einklang mit dem verkehrspolitischen Aktionsprogramm der EWG wird damit für den Bereich der Verkehrswirtschaft der erste Schritt zur Vorbereitung für eine Assoziierung mit der EWG vollzogen. Zweifellos ist diese Entwicklung auch im Interesse der verladenden Wirtschaft und damit der gesamten österreichischen Volkswirtschaft gelegen, zumal die Festsetzung der vorgesehenen verbindlichen Tarifbänder der Genehmigung der beiden beteiligten Ministerien unterliegt, die

Gugg

auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Belange Bedacht zu nehmen haben.

Die vorliegende Novelle sieht die Erreichung der aufgezeigten Entwicklung im wesentlichen durch folgende drei Maßnahmen vor:

1. Durch die im neu einzufügenden § 6 a vorgesehene Einführung einer Eignungsprüfung für das Lastfuhrwerksgewerbe, wobei vor allem für den internationalen Verkehr und für solche Transporte, für die Tarifpflicht besteht, der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse verlangt werden soll. Es wird damit keine gewerberechtliche oder gar organisatorische Trennung zwischen Güternah- und Güterfernverkehr normiert. Vielmehr soll eine strengere qualitative Auslese erreicht werden, die besonders im internationalen Verkehr und im Fernverkehr angezeigt erscheint.

Die wohlerworbenen Rechte der bereits bestehenden Unternehmungen werden dadurch gewahrt, daß jene Unternehmer, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tatsächlich Beförderungen der im Gesetz aufgezeigten Art durchgeführt haben, vom Erfordernis der Ablegung der Prüfung befreit sind.

2. Durch die in den §§ 10 bis 13 geregelte Einführung von Höchst- und Mindesttarifen (sogenannten Tarifbändern) für gewerbsmäßige Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen über die Grenze und über Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes.

Mit den das Kernstück der Novelle bildenden verbindlichen Tarifen im Straßengüterverkehr folgt Österreich den verkehrspolitischen Grundsätzen der EWG und begegnet unter Beibehaltung des Kostenprinzips dem ruinösen Tarifkampf der Verkehrsträger untereinander. Es kann angenommen werden, daß dadurch die Stellung der österreichischen Transportunternehmer gegenüber den immer zahlreicher auftretenden ausländischen Transportunternehmungen wesentlich verbessert wird. Jedenfalls haben sich gleichartige Regelungen in Deutschland und in zahlreichen anderen europäischen Staaten zum Vorteil der gesamten Wirtschaft bereits bestens bewährt.

3. Durch die in den §§ 14 und 15 festgelegte statistische Erfassung der Art und des Umfangs der Güterbeförderungen auf der Straße. Die Transportunternehmungen haben zu diesem Zweck Aufzeichnungen in bestimmter Form zu führen und auf Anforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die für eine statistische Auswertung erforderlichen Angaben zu machen. Eine ähnliche Verpflichtung trifft auch die Werkverkehr betreibenden Unternehmungen.

Diese Statistiken werden in Zukunft mit fortschreitender Integration des europäischen Verkehrs die Grundlage für alle verkehrspolitischen Entscheidungen bilden.

Ich habe einleitend ausgeführt, daß mit dieser Novelle für das Straßengütertransportgewerbe eine Neuordnung der Rechtsgrundlagen geschaffen werden soll. Genau genommen bildet die Vorlage erst den Beginn dieser Neuordnung, denn folgerichtig wird vor allem auch noch eine Neuordnung des Beförderungssteuerrechtes durchzuführen sein. Darüber hinaus werden auch noch kraftfahrrechtliche Bestimmungen und einzelne Regelungen der Straßenverkehrsordnung an die einschlägigen internationalen Bestimmungen anzugleichen sein. Zweifellos wird aber mit der vorliegenden Novelle der wichtigste Schritt zu dieser Neuordnung und sicherlich auch ein guter Anfang gemacht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingehend befaßt und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Herr Bundesrat Dr. Pitschmann hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Begriff Integration, den man mit einem einzigen Wort praktisch nicht vollinhaltlich ins Deutsche übersetzen kann, ist zum Transformator zwischenstaatlicher Beziehungen geworden. Vor allem die imposante, der westlichen Welt neue Hoffnung gebende Entwicklung der EWG hat weitgehende Impulse geschaffen, die nun letztlich in Österreich auch einen zehnjährigen Kampf um die Neuordnung der Rechtsgrundlagen für das Straßengütertransportgewerbe zum vorläufigen Abschluß brachten.

Die Güterbeförderungsgesetz-Novelle stellt für alle Betroffenen einen Erfolg der Vernunft dar, eine echte Chance für die künftige Zusammenarbeit aller Verkehrsträger, eine Möglichkeit zur richtigen Entfaltung des Transportgewerbes auf dem nationalen und internationalen Verkehrsmarkt; sie liegt zweifellos im Interesse der gesamten Volkswirtschaft.

Ich gebe aber gerne auch jenen recht, die die Nützung dieser Chance wesentlich von der Auslegung und von der Anwendung der neuen, vom Berichterstatter vorgetragenen Bestimmungen abhängen sehen. Welcher interessierte Österreicher hat nicht mit Freude

DDr. Pitschmann

konstatiert, daß in der SPÖ durch das Beitreten zum gegenständlichen Initiativantrag der ÖVP-Abgeordneten Kulhanek, Ing. Raab, Doktor Tončić, Mayr, Dr. Fiedler und Mitterer doch langsam ein verkehrs- und EWG-freundliches Integrationsdenken Platz greift.

Noch vor zwei Jahren wollte die „Arbeiter-Zeitung“ in Leitartikeln vom 6. und 9. April 1961 das Transportgewerbe am liebsten am Boden zerstört sehen. Die Sozialistische Partei hat damals das Kunststück zuwege gebracht, die Schuld an dem von Jahr zu Jahr trotz Rationalisierung, Automatisierung und weiterer Elektrifizierung stetig anwachsenden Bundesbahndefizit dem österreichischen Personentransport- und Gütertransportgewerbe in die Schuhe zu schieben.

Ich zitiere einige Sätze aus den Leitartikeln der genannten „AZ“-Ausgabe, auch auf die Gefahr hin, daß mein Kollege Porges von „AZ“-Vorlesungen reden wird. (*Bundesrat Porges: Das hat er sich gemerkt! — Heiterkeit.*) Im übrigen: In Vorarlberg ist die Ausgabe der „AZ“ besonders rot; Sie sehen das aus der Überschrift. (*Bundesrat Skritek: Es schadet ja nicht, wenn Sie sie lesen; Sie lesen da etwas Gutes!*)

„AZ“ vom 5./6. April: „Das Milliarden-Straßendefizit“, so lautet die große Überschrift. Ich lese wortwörtlich:

„Während die Bundesbahnen über jede Tonne, wenn sie auch nur ein Kilometer weit transportiert wird, Rechenschaft ablegen müssen, haben es die privaten Transportunternehmen bisher zu verhindern gewußt, daß die Öffentlichkeit über ihre Leistungen Bescheid weiß, und damit über das Ausmaß, in dem sie die öffentlichen Straßen beanspruchen. Die Transportunternehmen hatten dabei einen freundlichen Helfer in der Handelskammer, die sich gegen eine ordentliche Straßenstatistik wehrt — wohl weniger, weil sie diese Statistik für unnötig erachtet, sondern eher weil sie einen Propagandaschlag gegen das größte, allerdings gemeinwirtschaftliche, Unternehmen Österreichs, gegen die Bundesbahnen, nicht verlieren will.“ (*Bundesrat Skritek: Das ist ein ausgezeichnete Artikel!*)

„Die Transportunternehmen haben verhältnismäßig niedrige Tarife.“ Bisher hat man immer gehört, das seien die Preistreiber! „Keine Kunst — die Steuerzahler finanzieren ja die Straßen, die die Transportunternehmer benutzen. Durch die vom Staat finanzierte Konkurrenzfähigkeit der Transportunternehmen entgehen den Bundesbahnen natürlich viele Aufträge. Die Folge ist, daß das Defizit der Bundesbahnen größer ist, als es sein müßte. Und dafür muß der Steuerzahler dann ein zweites Mal einspringen!“ (*Bundes-*

rat Dr. Hertha Firnberg: Sehr richtig! Sehr richtig!)

„AZ“ vom 9./10. April: „Gerechtigkeit auf der Straße“. „Den Transportunternehmen wird — das ist ein Verdienst der Handelskammer, die eine gerechte Beförderungssteuer für die Privatspediteure zu verhindern gewußt hat — jährlich ein Betrag von etwa einer Milliarde Schilling geschenkt.“

„Dieses Geschenk aus Steuergeldern ist noch größer als jene Zuwendungen, die Industrie und Gewerbe durch die sogenannte Investitionsbegünstigung genießen...“

Sehr verwunderlich, daß es bei der ungeheuren Investitionsbegünstigung und so fort in Österreich Betriebe gibt, wie Krems und Hofherr-Schranz, die trotz dieser großen Geschenke noch in die hunderte Millionen gehende Abgänge haben.

„Der geschäftliche Erfolg der Bundesbahnen könnte noch größer sein,“ — also noch größer, als er schon ist — „wenn endlich gerechte Wettbewerbsverhältnisse zwischen ihnen und dem Transportgewerbe hergestellt würden. Denn dadurch, daß den Transportunternehmen die Straßen sozusagen geschenkt werden, sind die Bundesbahnen gewaltig benachteiligt: Die privaten Straßentransportunternehmen können ihre Tarife niedriger halten als die Bundesbahnen und erreichen dennoch einen ansehnlichen Profit — auf Kosten der Bahn und der Steuerzahler.“

Obwohl der Transportfernverkehr durch das seit dem Jahre 1953 bestehende und im Jahre 1960 novellierte Beförderungssteuergesetz mehr als in allen anderen Staaten ungeheure und ungebührliche Lasten zu tragen hat, vergrößert sich bekanntlich das Bundesbahndefizit Jahr für Jahr. Es gibt zwar in der SPÖ Gott sei Dank auch maßgebende Leute, die von dieser Materie wirklich etwas verstehen (*Bundesrat Porges: Na also!*) und dabei objektiv zu urteilen vermögen und den Mut haben, solchen dialektischen Haar- und Defizitspaltereien entgegenzutreten. So hat beispielsweise der so junge Altabgeordnete Bechinie das Beförderungssteuergesetz mit seinem 65 km-Freiradius als ausgesprochenen Irrsinn bezeichnet. Ich bin überzeugt, daß er auch heute noch dieser Ansicht ist, zumal er den Zorn der SPÖ-Gewaltigen nicht mehr zu fürchten hat. (*Heiterkeit.*)

Als zur damaligen Zeit Abgeordneter Ehgartner im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates den damaligen Verkehrsminister Dipl.-Ing. Waldbrunner fragte, wie hoch er den Gebarungsabgang der Bundesbahnen einschätze, der durch die angeblich ungerechtfertigte Konkurrenz des Straßenverkehrs entstehe, erklärte der heutige Nationalratsvize-

DDr. Pitschmann

präsident kurz und lakonisch: Gäbe es keine Konkurrenz der Straße, dann hätten die Bundesbahnen auch keinen Gebarungsabgang!

Meine Damen und Herren! In dieser Antwort offenbart sich die wahre Gesinnung der kompromißlosen Verfechter der Staatswirtschaft, in deren Augen die Privatwirtschaft etwas ausgesprochen Lästiges ist. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ja, das wäre so nach dem Geschmack unserer Sozialisten: Die Wirtschaft möglichst ausschließlich in die Hand des Staates, und nur ja keine private Konkurrenz! (*Bundesrat Mayrhofer: Das ist doch ein Blödsinn! — Weitere Zwischenrufe.*) Ich habe hier den Verkehrsminister zitiert, ich kann verstehen, daß diese Worte für Sie nicht angenehm sind, auch wenn Sie in der „Arbeiter-Zeitung“ stehen! (*Bundesrat Maria Leibetseder: Der Staat hat sie übernehmen müssen, weil die Privaten nicht bereit gewesen sind, sie zu führen!*) Ja, so ist es, sehr richtig, Sie haben vollkommen recht, gnädige Frau, vollkommen recht: Die Wirtschaft möglichst ausschließlich in die Hand des Staates! — Es ist eben viel einfacher, ein Defizit durch Heranziehung der Steuerzahler zu beseitigen, als es durch Sparen und Rationalisieren einzuschränken. (*Bundesrat Skritek: Wir werden heute noch etwas anderes hören!*)

Erinnern wir uns an den vergangenen harten Winter. Die Unternehmer hatten vielfach drei Monate lang keine Aufträge, und wenn sie Aufträge hatten, dann unter vermehrten Kosten: Abnutzung, Mehrverbrauch an Benzin, mehr Karambolagen; das mußten sie alles selbst tragen. Auch die Bundesbahnen haben natürlich sehr große Mehraufwendungen gehabt, aber diese Mehraufwendungen zahlt alle der Steuerzahler, während die des privaten Transportgewerbes der private Unternehmer selbst zahlen muß mit Ausnahme der Benützung der Straßen, und für die großen Straßenschäden könnte höchstens die „AZ“ die Transportunternehmer verantwortlich machen.

Der Weisheit letzter SPÖ-Schluß scheint stets die Privilegierung der öffentlichen Hand gegenüber der Privatwirtschaft zu sein, der immer neue Lasten aufgebürdet werden sollen. Als ob der Staat Selbstzweck wäre, ein Götze, dem alle zu dienen haben, und nicht umgekehrt der Staat die Pflicht hätte, Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft zu schaffen (*Bundesrat Skritek: Und die Sondertarife, die die Privatwirtschaft will von der Bahn? Reden Sie einmal von denen!*), die letztlich doch für alle — so wie übrigens auch in den nordischen Staaten — das Nationaleinkommen heben und damit einen höheren Lebensstandard für alle sichern kann.

Lassen Sie mich nach diesem kurzen Rückblick in die transportfeindliche Vergangenheit die erfreuliche Feststellung treffen, daß durch die Güterbeförderungsgesetz-Novelle, die der Nationalrat am 27. Februar dieses Jahres beschlossen hat, für das Transportgewerbe ein Markstein nach vorne, in die Zukunft, geschaffen wurde.

Allen drei wesentlichen Merkmalen dieses Gesetzes, der Einführung der Eignungsprüfung, den Tarifbändern und der statistischen Erfassung des Straßenverkehrs, stimmt die Partei des österreichischen Volkes, die immer den gerechten Ausgleich zwischen allen Bevölkerungskreisen, Berufsgruppen und Wirtschaftssparten anstrebt, vollinhaltlich zu.

Seit dem Inkrafttreten des Güterbeförderungsgesetzes im Jahre 1952 hat der Güterverkehr auf der Straße ständig zugenommen. Die Strecken wurden länger, die Aufträge größer, die Ladetechnik fortschrittlicher. Ein Verkehrsunternehmer muß heute, wenn er im Konkurrenzkampf bestehen will, besondere und viele Spezialkenntnisse besitzen. Neue Konzessionswerber haben daher richtigerweise künftighin besondere Prüfungen abzulegen.

So wie in der Eisenbahnverkehrsordnung ist die Festsetzung des Tarifbandes, das einen zirka 15prozentigen Spielraum zwischen Mindest- und Höchsttarifen vorsehen soll, zur Anpassung an die jeweiligen volkswirtschaftlichen Verhältnisse dem Koordinierungsweg vorbehalten. Daß bei der Tarifbildung auch das Verkehrsministerium eingeschaltet ist, möge die Bereitschaft der beiden Verkehrsträger zur Zusammenarbeit unterstreichen.

Bei der fortschreitenden Integration des europäischen Verkehrs kommt der statistischen Erfassung der einzelnen Verkehrsarten immer größere Bedeutung zu. Eine ordentliche Statistik ist Voraussetzung und Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen der Zukunft. Mit den angeführten drei Fakten ist der erste Schritt zur Vorbereitung für eine Assoziation mit der EWG in vollem Einklang mit deren volkswirtschaftlichem Aktionsprogramm getan.

Das alte griechische Wort: *Panta rhei*, alles fließt, alles ist in Fluß, trifft in der heutigen Zeit auf die nationale und internationale Entwicklung besonders zu. Wer sich der Zeit nicht anpaßt, bleibt zurück. Um nicht zurückzubleiben, hat das Transportgewerbe weitere Wünsche, deren Berechtigung ihm nicht abgesprochen werden kann.

Die Funktion der Verkehrswirtschaft, die Raumüberwindung von Personen und Gütern, hat zur Folge, daß besonders in ihrem Bereich die internationale Zusammenarbeit immer mehr

DDr. Pitschmann

an Bedeutung gewinnt. So muß folgende eindeutige Feststellung getroffen werden: Das Samstag-Fahrverbot ist im Europamarkt unhaltbar! Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, schafft eine volkswirtschaftlich bedenkliche Kostenverteuerung und wirkt sich oft auch sozialerschwerend aus. Im übrigen Europa besteht nirgends ein Samstag-Fahrverbot für Lastkraftwagen. Bezüglich des Verkehrs von Lastkraftwagen an Samstagen hat der Minister der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister ausdrücklich festgestellt, daß die fortschreitende Einführung der Fünftageweche den Verkehr von kommerziellen Fahrzeugen an Samstagen verringert, und nur von Fahrzeugsbesitzern an Sonn- und Feiertagen, nicht aber an Samstagen gesprochen.

Gerade in Österreich verteilt sich heute der Wochenendverkehr immer mehr auf die Zeit von Freitag nachmittag bis Sonntag abend. Das Samstag-Fahrverbot war seinerzeit zusätzlich damit begründet worden, daß damit den Fahrern zu einer besser geregelten Freizeit verholfen werden könne. (*Bundesrat Maria Leibetseder: Es ist auch notwendig!*) Es hat sich aber erwiesen — und das wissen Sie vielleicht noch nicht, gnädige Frau —, daß sich dieser Gedanke in der Praxis höchst unsozial auswirkt. Oftmals werden Fahrzeuge wegen einer Panne, einer Verzögerung bei der Verladung oder wegen schlechter Straßenverhältnisse auf freier Strecke 32 und 33 Stunden festgehalten. Wenn eine diebstahlsichere Abstellung des Fahrzeuges nicht möglich ist oder wenn es sich um Zollverschlußgut handelt, muß der Fahrer den LKW über das ganze Wochenende bewachen und kann nicht zu seiner Familie zurückkehren. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Das können doch nur Einzelfälle sein!*) Daß dadurch auch erhebliche Mehrkosten entstehen, liegt wohl auf der Hand.

Die Aufhebung des Fahrverbotes an Samstagen und in den besonders verkehrsarmen Nachtstunden von Samstag auf Sonntag würde keineswegs zur Folge haben, daß nun in dieser Zeit die Straßentransporte sehr verstärkt würden. Die Transporte müssen ja so eingeteilt werden, daß die Fahrzeuge nach ihrer Ankunft beim Empfänger auch entladen werden können. Am Samstag abend, in der Nacht von Samstag auf Sonntag und am Sonntag ist das sicherlich nicht möglich.

Im Interesse der Verkehrssicherheit, der Österreich besonderes Augenmerk schenken muß, kommt noch folgendes hinzu: Am Samstag um die Mittagsstunde trachten die Fahrer von LKWs, auf jeden Fall noch rechtzeitig an den Bestimmungsort zu gelangen. Der psychische Druck, der auf ihnen lastet,

führt manchmal zu Unfällen, die sich vermeiden ließen, wenn der Fernfahrer nicht so gehetzt wäre.

Eine baldige Gesetzgebung des Initiativantrages, der sich zum Ziel setzt, das bisher bestehende Fahrverbot für Lastkraftwagen an Samstagen aufzuheben, liegt daher im Interesse der gesamten Öffentlichkeit.

Die älteren Damen und Herren des Bundesrates darf ich an die Entschließung des Bundesrates vom 7. Dezember 1960 erinnern. Sie lautete:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, beim Beförderungssteuergesetz und anderen Gesetzen geeignete Maßnahmen zur Hilfe für die grenznahen Gebiete Österreichs, besonders an der sogenannten toten Grenze zu erwägen. Dies insbesondere deshalb, weil in diesen Gebieten Gütertransporte in der Regel nur in einer Richtung möglich sind.“

Die damals zur Debatte gestandene Beförderungssteuergesetz-Novelle hatte eine Erhöhung der Steuersätze zum Inhalt. Es gelang damals nicht, vom starren Steuersatz je Tonne der Ladefähigkeit eines LKW wegzukommen und eine gerechte Besteuerung der tatsächlichen Beförderungsleistung auf Grund der erzielten Tonnenkilometer zu erreichen.

Verschiedene Landtage verlangten in Resolutionen an die Bundesregierung, entlegene und grenznahe Gebiete in der Weise zu berücksichtigen, daß man ihnen Ausnahmen gewähre. Das Bundesministerium für Finanzen arbeitete in der Folge einen Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes in der Form einer Verordnungsermächtigung aus. Danach hätten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Ausnahmen für bestimmte Gebiete und bei Vorhandensein besonderer Umstände gewährt werden können. Der damalige Verkehrsminister hat es jedoch strikte abgelehnt, diesen Vorschlag zu akzeptieren.

Gerade wir als Ländervertreter dürfen nichts unversucht lassen, damit dieses Unrecht, das auf Grund allzu harter Koalitionsverhandlungen entstanden ist, beseitigt wird.

Bezüglich des Beförderungssteuergesetzes darf ich auf den Initiativantrag von ÖVP-Abgeordneten hinweisen, der eine klare Abgrenzung der 65 Kilometer-Nahverkehrszone zum Ziel hat. Derzeit ist es einem Abgabepflichtigen unmöglich, selbst genau den Verlauf jenes Luftlinienumkreises von 65 Kilometern im Gelände festzustellen. Eine solche Ermittlung kann nur das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durchführen. Nach diesem Initiativantrag soll die Nahverkehrszone durch das von einem Luft-

DDr. Pitschmann

linienumkreis mit einem Radius von 65 Kilometern umschriebene Gebiet gebildet und durch das außerhalb dieses Umkreises liegende Gebiet jener Ortsgemeinden, deren Grenzen durch den Umkreis geschnitten werden, ergänzt werden.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen arbeitet gegenwärtig eine Karte von Österreich aus, in die die Grenzen aller österreichischen Ortsgemeinden eingetragen sind. Mit Hilfe dieser Karte wird es jedem Beförderer möglich sein, durch eine vom zuständigen Finanzamt zu bestätigende Eintragung des 65 Kilometer-Kreises jene Ortsgemeinden festzustellen, deren Gemeindegebiet durch den Kreis geschnitten wird. Durch diese Regelung würden dem Bund keine zusätzlichen Kosten, aber auch keine Abgabenausfälle entstehen, weil die Behörden schon bisher mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, den 65 Kilometer-Umkreis mit eigenen Mitteln festzustellen, in Fragen der Abgrenzung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen zur Hintanhaltung unbilliger Härten tolerant vorgehen mußten.

Da die Ermittlung, ob Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vorliegt, wesentlich vereinfacht wird und das Amt für Eich- und Vermessungswesen nach Erstellung der Karte nicht mehr in Anspruch genommen werden muß, ist sogar mit einer Einsparung an Arbeit und an Kosten zu rechnen. Das wäre also endlich einmal ein — allerdings in der Auswirkung bescheidenes — Gesetz zu wirklicher Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung und zusätzlich zur Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten. Wer könnte wohl einem solchen Gesetz, einer solchen Regelung ein Nein entgegensetzen?

Laut Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 15. Oktober 1962, Zl. G 3 V-4/62/13, sind die Bestimmungen in § 9 des Gebührengesetzes 1957, die das Finanzamt bei nichtvorschriftsmäßiger Gebührenentrichtung berechnen, ohne Einleitung eines Strafverfahrens das Zwei- bis Zehnfache der verkürzten Gebühr einzuheben, mit Wirkung vom 30. September 1963 als verfassungswidrig aufgehoben worden. Diese Ermächtigung gehe zu weit, der Gesetzgeber müsse klar umreißen, unter welchen Voraussetzungen davon Gebrauch gemacht werden könne.

Die vollkommen gleichlautenden Bestimmungen in § 9 Abs. 4 des Beförderungsteuergesetzes werden ebenfalls eine entsprechende Korrektur erfahren müssen. Zum Gebührengesetz hat das Finanzministerium bereits einen Novellierungsantrag ausgearbeitet.

Wissend, daß ich nur die wichtigsten der berechtigten Wünsche des Verkehrsgewerbes

gestreift habe, lassen Sie mich einige, vielleicht sogar etwas heikle Feststellungen zum österreichischen Parlamentarismus treffen. (*Bundesrat Dr. Koref: Oho!*)

Der letzte Koalitionspakt hat aus dem österreichischen Parlament insofern eine Einbahnstraße gemacht, als auch für den Bundesrat praktisch alle wichtigen Gesetze politisch paktiert waren und er daher des Einspruchsrechtes entkleidet war. Auch und gerade der parlamentarisch-demokratische Verkehr in Österreich muß integriert und auch auf die Aufgaben des Bundesrates abgestimmt werden. Hier sind die Weichen neu zu stellen. Wir dürfen als Ländervertreter nicht auf unsere stärkste Waffe verzichten. Treten auch Sie, meine werten Kolleginnen und Kollegen von der linken Hälfte, in Ihren Parteikreisen dafür ein, daß der Bundesrat aus dem kommenden Koalitionspakt herausgehalten wird. Unserem größeren gesetzgebenden Bruder fällt dabei keine Perle aus der Krone, weil er ja seinerseits noch die stärkere Waffe eines Beharrungsbeschlusses behält.

Die volle Einspruchsmöglichkeit des Bundesrates würde immerhin für den Nationalrat ein gewisses Damoklesschwert bedeuten. (*Bundesrat Skritek: Es wäre interessant, ob Sie es auch verlangen würden, wenn wir mehr Abgeordnete hätten!*) Ich appelliere an die Partei, nicht an den Nationalrat! Unsere Kollegen vom Nationalrat würden sich künftighin sicherlich noch mehr als bisher befleißigen, bei allen Gesetzen darauf zu achten, die Länderrechte nicht zu beschneiden. (*Bundesrat Skritek: Sagen Sie das Ihrem Nationalratsklub!*) Haben wir schon! Deswegen sage ich das ja. Wir dürfen hoffen, daß auch die sozialistischen Bundesräte einer Stärkung und Hebung des Ansehens des Bundesrates das Wort reden werden. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Koref: Gesprochen hat der Generalsekretär der Spediteure Vorarlbergs! — Heiterkeit.*)

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Bundesgesetz, mit dem die Abgabensexekutionsordnung neuerlich abgeändert wird (Dritte Novelle zur Abgabensexekutionsordnung)

Vorsitzender: 3. Punkt der Tagesordnung: Dritte Novelle zur Abgabensexekutionsordnung.

4802

Bundesrat — 198. Sitzung — 14. März 1963

Vorsitzender

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Haberzettl**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Eine neuerliche Novellierung der Abgabensexekutionsordnung ist durch die Gesetzwerdung der Bundesabgabenordnung notwendig geworden. Diese Abgabensexekutionsordnung stammt aus dem Jahre 1949 und gilt bis heute. Novelliert wurden in den Jahren 1951 und 1961 § 55 Z. 4 und § 57, die die unpfändbare Weihnachtsremuneration und das unpfändbare Arbeitseinkommen betreffen.

Bei beiden Novellierungen, 1951 und 1961, wurden die Beträge, die unpfändbar sind, hinaufgesetzt: bei der Weihnachtsremuneration von 450 S im Jahre 1949 auf 560 S im Jahre 1951 und auf 800 S 1961, beim unpfändbaren Arbeitseinkommen von 400 S im Jahre 1949 auf 500 S im Jahre 1951 und auf 700 S im Jahre 1961. Alle übrigen Paragraphen sind bis heute unverändert geblieben.

Im Jahre 1961 wurde eine neue Bundesabgabenordnung beschlossen, die am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten ist. Durch Inkrafttreten dieser neuen Bundesabgabenordnung und gleichzeitiges Außerkrafttreten der alten Abgabenvorfahrvorschriften war die Schaffung von Landesabgabenordnungen erforderlich. In manchen Ländern sind diese schon seit 1. Jänner 1963 in Kraft, in manchen sind sie derzeit noch in Verhandlung.

Die Abgabensexekutionsordnung wurde auf Grund der dem Bund zustehenden Kompetenz zur Bedarfsgesetzgebung mit Wirkung für Bund, Länder und Gemeinden erlassen. Ihr Anwendungsbereich ist nur durch den Hinweis auf den Anwendungsbereich des Abgabeneinhebungsgesetzes umschrieben. Das letztgenannte Gesetz wurde aber durch die neue Bundesabgabenordnung auf Bundesebene aufgehoben und gilt nur noch auf Landesebene bis zum Inkrafttreten der neuen Landesabgabenordnungen. Es ist daher notwendig, den an sich unverändert zu lassenden Anwendungsbereich der Abgabensexekutionsordnung dem neuen Bundes- und Länderrecht anzupassen und neu zu umschreiben.

Der neugefaßte § 1 soll den Anwendungsbereich des Gesetzes auf dem Sektor der Abgabeverwaltung des Bundes, der neue § 2 soll den Anwendungsbereich auf dem Gebiete der von den Ländern und Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben regeln.

Darüber hinaus enthält das Gesetz noch Vorschriften erstens über die Ersatzvornahme, wenn ein zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichteter dieser Pflicht nicht

nachkam, zweitens über den unmittelbaren Zwang, wenn die Anordnung auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig durchsetzbar war, und drittens über die Verwertung von sachlich haftenden Gegenständen.

Bei der Neufassung des § 55 handelt es sich um die Angleichung an den § 3 des Lohnpfändungsgesetzes.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 27. Feber 1963 die Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat den Gesetzesbeschluß des Nationalrates in der Sitzung am 13. März behandelt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Bundesgesetz, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen — ausgenommen § 1

Vorsitzender: Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

Ausgenommen ist § 1, da er eine Bestimmung enthält, die zu den in Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Materien gehört. Er kommt daher für eine Behandlung im Bundesrat nicht in Betracht. Alle übrigen Bestimmungen unterliegen aber der Beschlußfassung des Bundesrates.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hötendorfer**: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Am Mittwoch, den 27. Februar hat der Nationalrat das Bundesgesetz, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, beschlossen.

Entsprechend den Verpflichtungen, welche die Republik Österreich durch den im Jahre 1948 erfolgten Beitritt zum Internationalen Währungsfonds und den im Jahre 1961 durchgeführten Beitritt zur Internationalen Entwicklungsorganisation übernommen hat, hat die Republik für den Internationalen Währungsfonds eine Quote von 75 Millionen Dollar und für die Internationale Entwicklungsorganisation eine solche von 5,04 Millio-

Hötzendorfer

nen Dollar zu leisten. Die Quote für den Internationalen Währungsfonds ist zu 25 Prozent in Gold und zu 75 Prozent in Schilling zu deponieren, während der Anteil bei der Internationalen Entwicklungsorganisation zu 10 Prozent in Gold oder Dollar und zu 90 Prozent in Schilling zu leisten ist.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank eine Vereinbarung über die Aufnahme eines Kredites zum Zwecke der Finanzierung der Schillingquoten abzuschließen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichtserstatters zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Der Antrag des Berichtserstatters ist angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz abgeändert wird (Körperschaftsteuernovelle 1963)

Vorsitzender: Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Körperschaftsteuernovelle 1963.

Berichtserstatter ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichtserstatter **Dr. Iro:** Hohes Haus! Die Körperschaftsteuernovelle 1963 sieht zunächst vor, daß die der Wasserversorgung dienenden Betriebe, also die Wasserwerke, von der Körperschaftsteuer befreit sind. Damit wird eine wiederholt erhobene Forderung der Gebietskörperschaften erfüllt.

Außer der Befreiung der Wasserwerke bringt die Novelle eine Neuregelung der Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer. Von dieser Steuer befreit sind nun nur noch bestimmte, erschöpfend aufgezählte Verwertungsgenossenschaften bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen, so insbesondere die Brennerei-, Imker- und Winzergenossenschaften sowie die Genossenschaften zur Verwertung von Milch und Milchprodukten. Alle übrigen Genossenschaften, die in dieser

taxativen Aufzählung nicht enthalten sind, unterliegen der Pflicht zur Leistung der Körperschaftsteuer, so zum Beispiel die Vieh-, Obst-, Gemüse-, Eier-, Geflügel- und Holzverwertungsgenossenschaften. Das sind die wesentlichen Bestimmungen der Novelle.

Neu geregelt wird durch diese Novelle schließlich auch noch die Abzugsmöglichkeit der Warenrückvergütungen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Im Auftrag des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Haberzettl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Dr. Haberzettl (ÖVP):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Körperschaftsteuernovelle 1963 beinhaltet in der Hauptsache die teilweise Neuregelung der Besteuerung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Mit dieser Neuregelung wurde nach langjährigen Verhandlungen endlich eine Basis geschaffen, um die bestehenden Privilegien auf steuerlichem Gebiete abzubauen, die ungleichen Startbedingungen und die Wettbewerbsverhältnisse zwischen dem gewerblichen Sektor, den kleinen und mittleren Gewerbe- und Handelstreibenden, und dem landwirtschaftlichen Bereich auszugleichen.

Ich möchte den ganzen Fragenkomplex rein sachlich behandeln. Die Entstehung der Genossenschaften ist uns allen bekannt. Auf dem landwirtschaftlichen Sektor war es Raiffeisen, auf dem gewerblichen Sektor Schulze-Delitzsch, die den Gedanken der Selbsthilfe im Zusammenschluß in Genossenschaften verwirklicht haben. Die aufstrebende Technik, die Industrialisierung um die Jahrhundertwende, die Konzentration der Großbetriebe schon früher und jetzt sind die Hauptgründe des Genossenschaftszusammenschlusses.

Nach dem Wortlaut und dem Geiste des Genossenschaftsgesetzes soll die Genossenschaft der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen, die zu diesem Zwecke erforderliche gemeinschaftliche Geschäftsführung sollte steuerlich begünstigt sein.

So entstand Genossenschaft um Genossenschaft. Sie alle arbeiteten zuerst in dem ihnen gesteckten Rahmen. Sie haben im öffentlichen und im wirtschaftlichen Leben eine ungeheure Bedeutung gewonnen. Manche haben sich zweifellos im öffentlichen Leben große Verdienste erworben; ich denke da zum Beispiel auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens an die Raiffeisenkassen, ich denke an die Saatzucht- und die Viehzuchtgenossen-

Dr. Haberzettl

schaften, vor allem aber auch an die Elektrizitätsgenossenschaften, die viel zur Elektrifizierung weiter Gebiete beigetragen haben. Sie alle sind aus dem wirtschaftlichen Leben einfach nicht mehr wegzudenken, und so wie sie viele, viele andere mehr.

Aber wie es schon im Leben geht, verkehren sich die besten Grundsätze oft ins Gegenteil. Die Selbsthilfe hat sich bei manchen Genossenschaften von ihrem ursprünglichen Gedanken weit entfernt, manche haben ihren Berufsbereich überschritten, sind zu einem Machtfaktor angewachsen, sind, statt beim Mitgliedergeschäft zu bleiben, auf das Nichtmitgliedergeschäft übergegangen. So wurden aus Selbsthilfeorganisationen auf Gewinn berechnete Unternehmungen. Es traten in den Märkten und kleinen Landstädten Konflikte mit den jahrzehntelang tätigen Einzelbetrieben auf. Die genossenschaftliche Konzentration machte sich immer mehr breit, die freie Konkurrenz wurde immer mehr eingengt, die Wettbewerbsverhältnisse und die Startbedingungen für die Selbständigen wurden immer schlechter.

Österreich ist aber immer noch das Land der Kleinbetriebe. Nach einer kürzlich veröffentlichten Statistik überwiegen zahlenmäßig die Klein- und Kleinstbetriebe. Die Zahl der gewerblichen Betriebe betrug am 1. Februar 1962 216.789; davon waren 51,86 Prozent, das sind nicht weniger als 112.431 Betriebe, Einmannbetriebe, über 2 bis 9 Dienstnehmer verfügten 80.898 Betriebe, das sind 37,31 Prozent, und 10 bis 49 Dienstnehmer hatten nur 18.677 Betriebe.

Das Statistische Zentralamt hat soeben auch Einzelheiten über die Einkommensstatistik 1959 veröffentlicht. Daraus geht hervor, daß die durchschnittliche Höhe der Bruttoeinkünfte aus einem Gewerbebetrieb im Jahre 1959 60.000 S betrug. Der größte Teil der einkommensteuerverpflichtigen Gewerbetreibenden liegt aber mit seinen Einkünften weit unter diesem Durchschnitt. Für ein Drittel aller Betriebe lagen die jährlichen Einnahmen unter 20.000 S, für ein weiteres Drittel zwischen 20.000 und 40.000 S; das entspräche also einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1500 bis 3000 S. Beide statistischen Angaben sprechen Bände. Man sieht daraus, wie schwer die kleinen Betriebe zu kämpfen haben und wie berechtigt ihre Klagen waren.

Es war daher sehr zu begrüßen, daß sich die Vertreter der Bundeshandelskammer mit den Vertretern der Landwirtschaftskammern zu Besprechungen zusammensetzten, um rechtzeitig eine weitere schädliche Auswirkung der Genossenschaftskonzentration zu unterbinden. Die Präsidentenkonferenz der Land-

wirtschaftskammern Österreichs und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft haben am 29. Juni 1960 unter dem Vorsitz des seinerzeitigen Bundeskanzlers Ing. Raab ein Übereinkommen zwischen der gewerblichen Wirtschaft und den landwirtschaftlichen Genossenschaften geschlossen. Dieses Übereinkommen hat fünf Beschlußprotokolle zum Inhalt. Das Beschlußprotokoll Nr. 1 befaßt sich mit der Neuregelung der Besteuerung der Kreditgenossenschaften, das Protokoll Nr. 2 mit dem Antrag über den Text, der in die Erläuterungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz und in die die Verteilung der Mittel regelnden Erlässe des Finanz- und des Landwirtschaftsministeriums aufgenommen werden soll. Protokoll Nr. 3 hat die Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften zum Inhalt. Das Protokoll Nr. 4 regelt das Vorgehen der beiden Vertragspartner zur Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten über die Eintragung der Gegenstand des Unternehmens betreffenden Satzungen land- und forstwirtschaftlicher Genossenschaften in das Genossenschaftsregister. Das Beschlußprotokoll Nr. 5 befaßt sich mit der Frage der Zusammenstellung einer demonstrativen Liste von Waren, die nicht als land- und forstwirtschaftliche Betriebserfordernisse im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung anzusehen wären.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen: Von den fünf vereinbarten Fragenkomplexen wurden vor längerer Zeit zwei bereinigt, und zwar durch die Einrichtung von Schiedsstellen und durch die Umformulierung in den Erläuternden Bemerkungen zum Bundeshaushalt.

In der Frage der Registereintragungen wurden die im Beschlußprotokoll vorgesehenen Schlichtungsstellen auf Landesebene sowie auch die Schlichtungsstelle auf Bundesebene aktiviert. Im Bereiche des Bundeslandes Niederösterreich wurden bisher insgesamt über 50 Schlichtungsfälle verhandelt. Wenn es auf Bundesebene zu keiner Angleichung der Standpunkte gekommen ist, hat die Handelskammer Niederösterreich in den Fällen, in denen sich die Statutenänderung auf die Ausübung von Dienstleistungen aller Art durch die Genossenschaften beziehungsweise auf den Beitritt der Genossenschaften zu anderen Unternehmungen bezog, die entsprechenden Handelsregistergerichte entscheiden lassen. Die Handelsgerichte haben den Standpunkt der Handelskammer geteilt, und auch das Oberlandesgericht hat sich als Berufungsgericht dieser Auffassung angeschlossen. Bei den derzeitigen Besprechungen geht die Meinung der gewerblichen Wirtschaft

Dr. Haberzettl

dahin, daß eine Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung hinsichtlich der Einführung der Parteistellung der Kammer unbedingt erforderlich wäre.

In der Frage der Förderungsmittel des Bundes für die Land- und Forstwirtschaft wurde zwischen Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft vereinbart, daß derartige Förderungsmittel von den durchführenden Stellen grundsätzlich den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar zuzuwenden sind. Muß ein Land- oder Forstwirt eine Unternehmung in Anspruch nehmen, das heißt, für seinen Betrieb etwas kaufen oder von seinem Betrieb etwas verkaufen, so darf er in der freien Wahl seiner Geschäftspartner nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zur Erreichung des betreffenden Förderungszieles unbedingt notwendig ist. In den Sonderfällen einer mittelbaren Förderung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Bereitstellung von Mitteln an Betriebe einer anderen Wirtschaftsstufe — zum Beispiel an eine landwirtschaftliche Genossenschaft oder einen Privatbetrieb — ist die Auswahl unter den fachlich und örtlich in Betracht kommenden Betrieben ohne Rücksicht auf ihre handelsrechtliche Rechtsform zu treffen.

Diese Vereinbarung, durch die bei der Vergabung von Förderungsmitteln des Bundes eine mittelbare oder unmittelbare Vorzugstellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften gegenüber den privaten Konkurrenzbetrieben ausgeschlossen werden soll, ist in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1962, und zwar zum Kapitel 19 Titel 8, Seite 179, besonders angeführt. An dieser Regelung soll auch künftig festgehalten werden. Dadurch wurde die Basis dafür geschaffen, daß bei staatlichen Subventionen in der Landwirtschaft nicht mehr einseitig die Genossenschaften privilegiert werden, sondern die gleichgelagerten gewerblichen Unternehmungen ebenfalls zum Zuge kommen.

Zwei weitere Punkte sind durch die Novellierung des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt: erstens die Neuregelung der Besteuerung der Kreditgenossenschaften. Die den Kreditgenossenschaften nach § 4 der Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zustehenden Steuerbegünstigungen sollen zur Herstellung der Wettbewerbsgleichheit mit Handelsbetrieben überall dort, wo Spar- oder Darlehenskassen des Raiffeisensektors neben dem Geld- und Kreditgeschäft auch das Warengeschäft betreiben, auf das Geld- und Kreditgeschäft beschränkt werden. Eine Beschränkung der Steuerbegünstigung auf das Geld- und Kreditgeschäft erfordert, daß bei jenen Spar- und

Darlehenskassen, also Raiffeisenkassen, die neben dem Geld- und Kreditgeschäft auch das Warengeschäft betreiben, eine gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus dem Warengeschäft ermöglicht wird. Bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an Mitglieder gewähren, wird die Körperschaftsteuer durch diese Körperschaftsteuernovelle auf ein Drittel ermäßigt. Betreiben Kreditgenossenschaften auch andere als Geld- und Kreditgeschäfte, so unterliegt der daraus erzielte Gewinn dem vollen Steuersatz. Daher müssen die auf das Geld- und Kreditgeschäft und die auf die Durchführung anderer Geschäfte Bezug habenden Bestands- und Erfolgskonten in der Buchführung getrennt ausgewiesen werden.

Durch dieses Gesetz wurde auch das Beschlußprotokoll Nr. 3 erfüllt. Die vorliegende Körperschaftsteuernovelle beinhaltet ja hauptsächlich die teilweise Neuregelung der Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Novelle bringt aber allgemein eine Vereinfachung und größere Klarheit dadurch, daß mit Wirkung ab 1964 die bisher noch immer geltenden reichsdeutschen Verordnungen und Erlässe über die Besteuerung der Genossenschaften nicht mehr anzuwenden sind, sondern nur mehr die entsprechend der vorliegenden Körperschaftsteuernovelle 1963 zum Teil abgeänderten Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes.

Von der gewerblichen Wirtschaft war natürlich eine völlige steuerliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit den privaten Konkurrenzbetrieben angestrebt. Erreicht wurde die Beseitigung der völligen Körperschaftsteuerfreiheit bei den im § 4 Z. 8 bis 11 Körperschaftsteuergesetz nicht genannten Verwertungsgenossenschaften, das sind die Vieh-, Obst-, Gemüse-, Eier-, Geflügel- und Holzverwertungsgenossenschaften, welche bisher körperschaftsteuerfrei sind.

Diese Verwertungsgenossenschaften können allerdings im Mitgliedergeschäft erwirtschaftete Warenrückvergütungen steuerfrei, und zwar ohne Beschränkung, ausschütten, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb nur auf das Mitgliedergeschäft beschränkt. Wenn sich dagegen ihr Geschäftsbetrieb nicht auf das Mitgliedergeschäft beschränkt, dann unterliegen die Warenrückvergütungen der sogenannten Kapitalbremse, welche darin besteht, daß der steuerfreie Abzug von Warenrückvergütungen insoweit zu unterbleiben hat, als der Gesamtbetrag der ausgeschütteten Gewinnanteile hinter dem Betrag einer 5prozentigen Verzinsung des Eigenkapitals zurückbleibt. Diese sogenannte Kapitalbremse soll also bewirken, daß Gewinnanteile in der Höhe von mindestens 5 Prozent des Eigenkapitals ausgeschüttet

4806

Bundesrat — 198. Sitzung — 14. März 1963

Dr. Haberzettl

werden. Außerdem ist in diesem Falle die Steuerfreiheit der Warenrückvergütung mit 2 Prozent des Mitgliederumsatzes beschränkt. Wenn zum Beispiel eine Warenrückvergütung in der Höhe von 3 Prozent des Mitgliederumsatzes gewährt wird, dann sind nur 2 Prozent steuerfrei, 1 Prozent muß versteuert werden.

Bei den sogenannten Bezugs- und Absatzgenossenschaften (Lagerhäusern) wird in Zukunft neben der sogenannten Kapitalbremse, die für diese Genossenschaften ja auch schon bisher gilt, ebenfalls die Steuerfreiheit der Warenrückvergütungen mit 2 Prozent des Mitgliederumsatzes beschränkt sein.

Geblichen ist die völlige Körperschaftsteuerfreiheit bei bestimmten landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften, nämlich bei den Brennerei-, Imker-, Winzer- und Milchverwertungsgenossenschaften, wenn sie sich auf das Mitgliedergeschäft beschränken.

Geblichen ist außerdem die Einrichtung der steuerlichen Begünstigung der Warenrückvergütungen, wenn diese Begünstigung auch bei bestimmten landwirtschaftlichen Genossenschaften, also bei Vieh-, Obst-, Gemüse-, Eier-, Geflügel- und Holzverwertungsgenossenschaften sowie bei den Bezugs- und Absatzgenossenschaften, dadurch eingeschränkt wurde, daß die Steuerfreiheit der Warenrückvergütungen mit 2 Prozent des Mitgliederumsatzes begrenzt wurde.

Diese Grundsätze der völligen Körperschaftsteuerfreiheit und der steuerlichen Begünstigung der Warenrückvergütungen müßte man in Österreich, dem Land der Klein- und Mittelbetriebe, auch auf diese anwenden und den gewerblichen Genossenschaften auch eine Steuerbegünstigung geben, wenn sie berufsbeschränkt bleiben und es so den kleinen Betrieben ermöglichen, sich auf die Integration vorzubereiten. Dadurch würde auf dem gewerblichen Genossenschaftssektor wieder der Zustand hergestellt, wie er vor dem Verwaltungsgerichtshofurteil vom November 1962 bestand. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in diesem Erkenntnis festgestellt, daß eine Warenrückvergütung nur dann steuerfrei ist, wenn sie an Nichtmitglieder gewährt wird und wenn deren Umsatz organisch nachgewiesen wird. Meine Damen und Herren! Eine derartige Forderung kann eine Genossenschaft natürlich nie erfüllen. Dem Gewerbe müßte daher durch eine Gesetzesänderung, die gegen das Verwaltungsgerichtshofurteil Abhilfe schafft, geholfen werden.

Ich möchte zum Schluß kommen. Mit dieser Neuregelung im Körperschaftsteuergesetz wurden die Wettbewerbsverhältnisse

zwischen den kleinen und mittleren Gewerbe- und Handelsbetrieben und dem landwirtschaftlichen Sektor ausgeglichen und ein gewisser Konfliktstoff radikal eliminiert. Ausständig ist bei uns in Niederösterreich nur die Frage der Negativlisten. Da es in Oberösterreich und in Vorarlberg möglich war, eine für beide Teile befriedigende Lösung zu finden, hoffen wir, daß auch bei uns in Niederösterreich diese Angelegenheit bald in einem für beide Teile günstigen Sinn gelöst werden wird.

Die Wirtschaftspolitik muß von all dem Ballast, den ich Ihnen hier aufgezeigt habe, unbedingt befreit werden, denn nur so wird auch die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten österreichischen Wirtschaft gestärkt. Dann aber können wir als geschlossenes und einiges Österreich hoffen, daß wir auch im Laufe der Zeit mit der EWG zu einer tragbaren Lösung kommen, die wir unbedingt brauchen.

Einen echten inneren Wirtschaftsfrieden und eine dauerhafte Verständigung kann es aber nur geben, wenn jede Wirtschaftsgruppe die berechtigten Interessen der anderen beachtet. Wir von der Wirtschaft wollen es so halten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Schreiner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schreiner (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Die vom Nationalrat beschlossene Körperschaftsteuernovelle bezweckt mit mehreren Bestimmungen eine Neuregelung beziehungsweise eine gesetzliche Verankerung der zum Teil in Erlässen enthaltenen Anordnungen über die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer.

Bei der Verabschiedung dieser Gesetznovelle ist es wohl nicht fehl am Platz, auch vom Standpunkt der Landwirtschaft aus ein paar grundsätzliche Gedanken über das Genossenschaftswesen darzulegen.

Die Genossenschaftsidee ist dem Selbsthilfegedanken entsprungen. Die Selbsthilfe ist und war in der menschlichen Gesellschaft zu allen Zeiten anzutreffen. Sie ist besonders auch in der Bauernschaft verankert und vom Fortschritt einzelner Menschen und ganzer Gemeinschaften nicht wegzudenken.

Die Genossenschaften — ich denke da in erster Linie an die landwirtschaftlichen Genossenschaften — wurden seinerzeit von den Bauern nicht aus Vereinsmeierei, sondern aus dem Zwang der Verhältnisse heraus gegründet. Der Zinswucher gewisser Geldleute und ähn-

Schreiner

liche Auswüchse, die zahlreiche Bauern beim Verkauf ihrer Erzeugnisse großteils um den Ertrag ihrer Arbeit brachten, veranlaßten unsere Bauern zur organisierten Selbsthilfe, als die man unsere Genossenschaften wohl mit Recht bezeichnen kann.

Zu den ältesten Genossenschaften auf dem Lande zählen die Kreditgenossenschaften nach der Idee Raiffeisens, dessen Namen diese Genossenschaften tragen. Das beste Zeichen für die Richtigkeit der Idee Raiffeisens und für die wirtschaftlich wertvolle Einrichtung der Raiffeisenkassen ist wohl der Umstand, daß heute diese Genossenschaften längst nicht mehr aus Bauern allein bestehen, sondern daß bereits auch viele tausende Gewerbetreibende, Arbeiter und Angestellte den Raiffeisenkassen als Sparer und Darlehensnehmer angehören.

Bei weitem nicht so einhellig ist die Auffassung vor allem in manchen nichtlandwirtschaftlichen Kreisen über jene Genossenschaften, die von den Bauern im Interesse des Ein- und Verkaufes errichtet wurden. Wenn wir aber den eingangs erwähnten Gründungsanlaß objektiv betrachten, muß jeder gerecht denkende Mensch auch Verständnis für die landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen dieser Art aufbringen können. Nur ein Kurzsichtiger wird sich über einen Preisverfall landwirtschaftlicher Erzeugnisse freuen können, weil er vergißt, daß die Bauernschaft einen Hauptabnehmer industrieller Erzeugnisse darstellt und damit den Arbeitsplatz für viele zehntausende Arbeiter und Angestellte auch in Gewerbe und Industrie sichert. Das vermag aber die Landwirtschaft nur so lange, als sie selber für ihre Erzeugnisse kostendeckende Preise bekommt. Nicht umsonst sagt ein uraltes Sprichwort: „Hat der Bauer Geld, dann hat's die ganze Welt.“ Die Zeit, in der manche Bauern ihr Geld daheim ungenutzt liegen ließen, ist längst vorbei. Der Bauer denkt heute fortschrittlich und investiert seine bescheidenen Einnahmen sehr rasch durch wirtschaftlich zweckmäßige Einkäufe und Anschaffungen. Er ist auch gezwungen, so zu denken und so zu handeln, wenn er in dem gerade für ihn immer härter werdenden Konkurrenz- und Existenzkampf nicht unterliegen will.

Die Bauern streben mit ihren Genossenschaften durchaus keine Monopolstellung an. Sie haben vielmehr Verständnis für den Grundsatz „Leben und leben lassen“. Sie dürfen dafür auch erwarten, daß ihnen von anderer Seite gleiches Verständnis entgegengebracht wird. Eine gesunde Konkurrenz zwischen genossenschaftlichen und anderen Ein- und Verkaufsunternehmungen kann sich in diesem wie in jedem anderen Lebens-

bereich der Wirtschaft nur befruchtend und segensreich auswirken.

Die gleiche Bedeutung einer gesunden Konkurrenz verzeichnen wir überdies auch in vielen anderen Bereichen, die mit dem Wirtschaftsleben nicht unmittelbar zu tun haben. Es wird wenige Menschen oder Gemeinschaften geben, die mit keiner Konkurrenz zu rechnen haben. Es soll aber auch nach Möglichkeit niemand seiner Konkurrenz schutzlos ausgeliefert sein.

Diesem Ziele dient im beiderseitigen Interesse auch das vorliegende Gesetz. Die Landwirtschaft hat mit ihrer Zustimmung zur Körperschaftsteuernovelle gerade auch der gewerblichen Wirtschaft Konzessionen gemacht, um ihre Verständigungsbereitschaft und ihren guten Willen erneut unter Beweis zu stellen. Dabei durften aber die Grundfesten der Genossenschaften nicht erschüttert werden. Zu diesen Grundfesten gehört vor allem auch, daß der Ertrag, den der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb erwirtschaftet, den Mitgliedern zukommen muß, sei es nun in Form der Direktvergütung über die Preise oder über die nachträgliche Zuwendung in Form der sogenannten Warenrückvergütung.

Nicht selten ist die irrige Meinung — man hört sie immer wieder — von einer sogenannten Bevorzugung der Genossenschaften zu hören. Auch hierzu eine Feststellung: Der Rechtsform einer Genossenschaft können sich laut Gesetz alle bedienen, Unselbständige wie Selbständige, Landwirtschaft wie Handel und Gewerbe. Wenn sich nun die Bauernschaft nahezu ein volles Jahrhundert dieser Rechtsform mit nachweisbaren Erfolgen mehr als andere bedient, dann vor allem deshalb, weil die Landwirtschaft auf Grund naturbedingter Nachteile einen viel schwereren Existenz- und Konkurrenzkampf zu bestehen hat als die meisten anderen Berufe und Wirtschaftszweige.

Für Grenzfälle der Zuständigkeit bestehen im Interesse der Existenz beider Teile brauchbare Regelungen; vor allem zwischen Genossenschaften und Landproduktenhandel und zwischen dem Dienstleistungsgewerbe durch Genossenschaften und privaten Reparaturwerkstätten. Während dem Handel hinsichtlich des Kundenkreises und des Warensortiments gesetzliche Schranken nicht auferlegt sind, haben die Genossenschaften Bindungen auf sich zu nehmen, die allein schon durch das Genossenschaftsgesetz gegeben sind. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Mitgliederkreis und ihr Warensortiment auf die agrarischen Produkte sowie auf die landwirtschaftlichen Betriebserfordernisse. Die zunehmende

Schreiner

Technisierung löst einen größeren Bedarf an Reparaturwerkstätten aus. Die Genossenschaften errichten aber nur dort Reparaturwerkstätten, wo dieser Bedarf entweder überhaupt nicht oder nicht zufriedenstellend gedeckt werden kann.

Mit aller Schärfe muß Behauptungen entgegengetreten werden, welche die Genossenschaften als „Kolchosen“ bezeichnen. In unseren Genossenschaften herrscht das demokratische Prinzip. Die oberste Entscheidung in allen die Genossenschaft betreffenden Fragen steht der Mitgliederversammlung zu. Die Gesamtheit aller Mitglieder gibt also dem Vorstand und der Geschäftsführung die Richtlinien für ihre Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung wählt Vorstand und Aufsichtsrat. Diese Organe werden nicht von irgendeiner außerhalb dieser Organisation stehenden Macht eingesetzt. Der Eintritt in die Genossenschaft und der Austritt aus der Genossenschaft erfolgen durch freien Willensentschluß jedes einzelnen. Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt also völlig gewahrt.

Die freien Genossenschaften westlicher Prägung sind daher genau das Gegenteil der Zwangsorganisationen des Ostens, deren Auftraggeber Staat und Partei sind und deren Mitglieder über ihr Eigentum nicht einmal mehr in der Weise verfügen können, daß sie zu entscheiden hätten, was auf ihren Feldern angebaut werden soll.

Unsere Genossenschaften dienen der Förderung des Erwerbes des Einzelbetriebes beziehungsweise des einzelnen Mitgliedes. Das ist ihr Grundauftrag. Nach diesem Grundsatz haben sie laut Gesetz und Statuten vorzugehen und zu handeln. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind daher darauf abgestellt, die selbständigen Existenzen in der Landwirtschaft zu erhalten, nicht aber aus ihnen Unselbständige oder gar Unfreie zu machen. Eine hundertjährige Genossenschaftsgeschichte liefert hierfür den besten Beweis. Nicht dort sind die Bauern zu Kolchosarbeitern geworden, wo die freien Genossenschaften tätig sind, sondern dort, wo man ihre Tätigkeit unterbunden hat.

Wir glauben daher, daß nunmehr auch die zwischen einzelnen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft und den landwirtschaftlichen Genossenschaften bestehenden Differenzen ein für allemal beseitigt sind, und ich darf somit auch namens der Österreichischen Volkspartei beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen die vom Nationalrat beschlossene Körperschaftsteuernovelle 1963 keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1963: Bundesgesetz, womit das Sporttoto-Gesetz abgeändert und ergänzt wird (1. Sporttoto-Gesetz-Novelle)

Vorsitzender: 6. Punkt der Tagesordnung: 1. Sporttoto-Gesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **DDr. Pitschmann:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1962 wurde der § 2 Abs. 2 letzter Satz des Sporttoto-Gesetzes aufgehoben. Hierdurch wurde der darauf beruhenden 3. Sporttoto-Verordnung, die die Bestimmungen über die Teilnahme am Sporttoto enthält, die rechtliche Grundlage entzogen.

Der Nationalrat hat am 27. vorigen Monats das Sporttoto-Gesetz in folgenden Punkten novelliert:

In Artikel I wurden zwei neue Paragraphen eingefügt. § 3 ist nur eine folgerichtige Ergänzung des § 2 Abs. 2 des geltenden Sporttoto-Gesetzes. Er enthält die wesentlichsten Bedingungen für die Durchführung der Sporttoto-Wettbewerbe, die die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung unter Mitwirkung des Beirates aufzustellen hat.

Der neu eingefügte § 4 regelt das Rechtsverhältnis der Sporttoto-Annahmestellen zum Bund und zu den Spielern.

Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 5, der bisherige § 5 die Bezeichnung § 6. Der bisherige § 4 wurde bereits durch die Gebührennovelle 1952 aufgehoben. Die §§ 6 und 7 sind bereits durch das Finanzstrafgesetz aufgehoben worden.

§ 8 des Sporttoto-Gesetzes überträgt die Vollziehung dem Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung.

Artikel II enthält die Vollzugsklausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzesbeschlusses.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen

DDr. Pitschmann

diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Wünscht jemand das Wort? — Herr Bundesrat Dr. Iro hat sich zum Worte gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Hohes Haus! Man könnte sehr viel sagen über das Sporttoto, über das Gesetz, über den Sport schlechthin. Man könnte diese Dinge von der wirtschaftlichen und von der psychologischen Seite beleuchten, man könnte reden über die Spielfreude der Bevölkerung und ihre Auswirkungen auf den verschiedensten Gebieten.

Ich will das nicht tun. Ich will nur eines festhalten: daß durch das Sporttoto-Gesetz beziehungsweise durch die Novelle, die hier beschlossen wird, das Sporttoto in Österreich möglich ist, daß durch das Sporttoto den Sportverbänden 30 bis 40 Millionen Schilling pro Jahr zufließen, eine sehr beachtliche Summe. Ich möchte dafür danken im Namen der Jugend, zu der ich mich mit meinen 36 Jahren als jüngstes Mitglied des Hauses irgendwie zugehörig fühle, danken im Namen der Jugend dafür, daß ein Herzensanliegen der Jugend gefördert wird.

Ich glaube, daß darüber hinaus auch die Förderung des Sportes eine internationale Bedeutung hat. Ich weiß, daß man Kunst und Sport, Kultur und Sport nicht miteinander vergleichen kann, daß das verschiedene Dinge sind. Aber vielleicht haben sie doch eines gemeinsam: eine Möglichkeit der Verständigung über die Grenzen der Völker hinweg, eine Möglichkeit, mit denen zu sprechen, die an sich eine andere Sprache reden. Deshalb kommt dem Sport und der Förderung des Sportes eine besondere Bedeutung zu, genauso wie der Kunst. Hier wird eine Möglichkeit gesucht, in einer Zeit, in der die Welt zwar kleiner geworden ist, in der es aber immer noch sehr viele Grenzen zwischen den Menschen gibt, diese Dämme durch eine gemeinsame Sprache zu durchbrechen.

In diesem Sinne glaube ich, daß wir alle für diese Novelle sein können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke der „Jugend“, vor allem für die freie Rede!

Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1963: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1961 und 1962 — ausgenommen sowohl § 2 als auch § 3, soweit sich dieser auf § 2 bezieht

Vorsitzender: Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1961 und 1962.

Ausgenommen ist sowohl die Bestimmung des § 2 als auch die des § 3, soweit sich dieser auf § 2 bezieht, da es sich hierbei um Bestimmungen handelt, die zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Materien gehören. Eine Behandlung dieser Bestimmungen durch den Bundesrat kommt daher nicht in Betracht. Alle übrigen Bestimmungen unterliegen der Beschlußfassung durch den Bundesrat.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hötendorfer:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch das vorliegende Gesetz wird im § 1 das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds zur Bedeckung des durch die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Jahre 1961 entstandenen und nicht gedeckten Abganges von 29,9 Millionen Schilling und zur Bedeckung des durch die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Jahre 1962 entstandenen und nicht gedeckten Abganges von 84,5 Millionen Schilling spätestens im Jahre 1963 einen Zuschuß von insgesamt 114,4 Millionen Schilling zu gewähren.

Der § 2 besagt: Soweit der im § 1 genannte Zuschuß im Jahre 1963 gewährt wird, ist er zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes „Milchpreisausgleich“ zu verausgaben. Die budgetmäßige Bedeckung für diese Ausgaben ist im Rahmen der für die Führung des Bundeshaushaltes im Jahre 1963 jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu finden.

Im § 3 wird bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut wird.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke.

Bei mir haben sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Kroyer, Frau Bundesrat

Vorsitzender

Dr. Hertha Firnberg und Herr Bundesrat Römer. Ich gehe der Reihenfolge nach vor und erteile Herrn Bundesrat Kroyer das Wort.

Bundesrat **Kroyer** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die zur Debatte stehende Gesetzesvorlage, betreffend die Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1961 und 1962, hat sehr viel Staub aufgewirbelt. Die in den letzten Wochen und Monaten dadurch entstandene Debatte über die Milchwirtschaft zeigt, daß sehr viel Unkenntnis über die Arbeitsweise und über das Funktionieren des Milchwirtschaftsfonds besteht. Ich erwähne nur, daß sich gestern im Nationalrat der Vertreter der Freiheitlichen, Nationalrat Scheuch, bemüht sah, gegen die Gesetzesvorlage zu sprechen und zu stimmen, wobei festgehalten werden muß, daß sein Parteifreund Dr. Gredler im Finanz- und Budgetausschuß dafür war.

Auch von sozialistischer Seite sind in verschiedenen Versammlungen und Zeitungsartikeln bezüglich der Abdeckung dieser Abgänge Meinungen zutage getreten, die mich zu dem Schluß kommen lassen, daß es tatsächlich vonnöten ist, einmal die Funktion und die Aufgaben des Milchwirtschaftsfonds näher zu beleuchten.

Gestatten Sie daher, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß ich mich anläßlich meiner Wortmeldung etwas näher mit dem Aufgabenbereich und mit der Situation des Milchwirtschaftsfonds beschäftige und etwas weiter aushole.

Auf Grund des seinerzeit geschaffenen Milchwirtschaftsgesetzes ist jeder Milchproduzent verpflichtet, die gesamte in seinem Betrieb erzeugte Milch mit Ausnahme des Eigenbedarfes einer Milchsammelstelle oder der Molkerei anzubieten. Die Molkereien hingegen sind verpflichtet, jede angebotene und zur Ablieferung gebrachte Milch zu übernehmen.

Das Milchwirtschaftsgesetz wurde zu wiederholten Malen novelliert. Bei der Novellierung im Jahre 1958 wurde es auch in der Weise abgeändert, daß es mit den übrigen Fondsgesetzen, die die Getreidewirtschaft und die Viehwirtschaft betreffen, in das sogenannte Marktordnungsgesetz zusammengefaßt wurde. In dem Unterabschnitt über die Milchwirtschaft wird nun im § 3 Abs. 1 dieses Marktordnungsgesetzes folgendes gesagt:

„Zur Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch, zur Erzielung der aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotenen Gleichmäßigkeit in der Belieferung der Märkte

mit Milch und Erzeugnissen aus Milch und zur Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit wird der ‚Milchwirtschaftsfonds‘ errichtet.“

Damit ist das Aufgabengebiet des Milchwirtschaftsfonds umrissen.

Das Komplizierte, das ganze Um und Auf bei der Bewältigung dieses Aufgabengebietes ist, daß die auf Grund des Gesetzes vorgesehenen und in ihrer Höhe festgelegten Mittel seit dem Jahre 1954 nicht mehr ausreichen, einen ordentlichen, ausgeglichenen Jahresabschluß ohne Staatszuschuß zu erstellen. Bis zum Jahre 1954 haben die Mittel ausgereicht, die auf Grund der festgelegten Sätze eingegangen sind, um die Aufgaben zu bewältigen.

Während für das Jahr 1953 noch ein aktiver Jahresabschluß mit einem Gebarungüberschuß von 7,519.000 S erstellt werden konnte, endeten die Geschäftsjahre 1961 und 1962 mit einem zusätzlichen Abgang, indem nämlich zu dem bei der Budgeterstellung des Fonds bereits eingeplanten Abgang von 210 Millionen Schilling für das Jahr 1961 noch zusätzlich ein Abgang von 29,9 Millionen Schilling hinzukommt. Zu dem eingeplanten Abgang von 289,5 Millionen Schilling für das Jahr 1962 kommt ein zusätzlicher Fondsabgang von 47 Millionen Schilling, weiters für das zweite Halbjahr 1962 ein Betrag von 22,5 Millionen Schilling für die Bedeckung der Lohnerhöhung der Molkereibediensteten und ein Betrag von 15 Millionen Schilling als Rest der Produktstützung für Käse. Dabei muß bemerkt werden, daß der Abgang für das Jahr 1962 unter Umständen noch höher gewesen wäre, wenn nicht für die Bedeckung der erhöhten Molkereiarbeiterlöhne zweckwidrig Mittel in der Höhe von 55 Millionen Schilling herangezogen worden wären, die einer anderen Bestimmung hätten zugeführt werden sollen. Somit ergibt sich für das Jahr 1962 ein zusätzlicher Abgang von 84,5 Millionen Schilling, für beide Geschäftsjahre insgesamt ein solcher von 114,4 Millionen Schilling.

Wenn sich im Milchwirtschaftsfonds für die beiden Geschäftsjahre ein Gesamtabgang in der Höhe von 614 Millionen Schilling ergab, so ist dies meiner Auffassung nach sehr, sehr bedenklich, umsomehr, als wir dazu noch hören, daß das Budget des Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1963 mit einem Abgang von 428,260.000 S erstellt wurde.

Diese Abgänge sind reine Gebarungsbgänge des Milchwirtschaftsfonds, wobei ich darauf Wert lege, zu betonen, daß die Haushaltsgebarung des Milchwirtschaftsfonds gemäß § 46 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes

Kroyer

getrennt zu führen ist und die Fondskontrollorgane sowie die Überprüfungsberichte des Rechnungshofes zu wiederholten Malen festgestellt haben, daß die Verwaltung des Fonds sehr sparsam ist und der Sachaufwand keine Steigerung erfahren hat, sodaß der durch das Gesetz festgelegte Verwaltungskostenbeitrag von 4 Promille ab 1. Jänner 1961 auf 3,7 Promille gesenkt werden konnte.

Die Geschäftsführung des Milchwirtschaftsfonds hat damit den Beweis erbracht, daß die Ursachen für die hohen Fondsabgänge nicht in der Fondsverwaltung liegen, sondern daß diese Abgänge dadurch entstehen, daß dem Milchwirtschaftsfonds Aufgaben übertragen werden und daß er Leistungen zu vollbringen hat, die er im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unmöglich erbringen kann, Leistungen, die nicht im Rahmen des Fonds ihre Abdeckung finden können.

Herr Abgeordneter Dr. Weihs hat gestern im Plenum des Nationalrates zu dem Problem folgendes gesagt: Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn man hier davon spricht, daß der Fonds Abgänge durch die erhöhten Löhne der Molkereidienstnehmer hat, so ist das keine Fondsangelegenheit, weil der Fonds ja nicht kollektivvertragsberechtigt ist. Das stimmt: Kollektivvertragsberechtigt ist der Fonds nicht. Aber die Kollektivvertragsbedingungen, die eingegangen werden mußten, wurden ganz einfach dem Fonds auferlegt mit der Verpflichtung, das zu bewältigen.

Ich erinnere beispielsweise an die letzte Fondskommissionssitzung, wo anlässlich des Milcharbeiterstreiks wegen Bezahlung der erhöhten Sätze für die Nachtarbeiter wohl davon die Rede war, daß man die Verhandlungen aufnehmen werde, wenn die Bedeckung auch hierfür gefunden ist, wo man aber auf gewerkschaftlicher Seite sagte: Die Bedeckung ist für uns uninteressant!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unter solchen Umständen kann man nicht von einer „Mißwirtschaft“ des Fonds sprechen, wenn ihm heute Leistungen auferlegt werden, die nicht von Haus aus in seinem Rahmen vorgesehen waren, und wenn man ihm nicht die Möglichkeit gibt, andererseits diese Belastungen abzuwälzen oder zu übertragen.

Wir dürfen nicht vergessen, daß der Milchwirtschaftsfonds ein Aufgabengebiet zugewiesen erhalten hat, wo an beiden Enden, am Anfang sowie am Ausgang des Produktes, amtlich festgelegte Preise stehen. Ich habe in meinen Ausführungen schon darauf verwiesen, daß die durch das Gesetz festgelegten Mittel zur Bestreitung der Aufgaben seit dem

Jahre 1954 nicht mehr ausreichen, um ausgeglichen gebaren zu können.

Es ist auch nicht zu verwundern, wenn wir hören, daß die Betriebskosten seit dem Jahre 1956 um 60 Prozent gestiegen sind und daß sich für den Fonds gegenüber dem Geschäftsjahr 1953, als die Ausgabenpost Betriebskostenbeitrag noch mit Null veranschlagt war, für das Geschäftsjahr 1963 nun eine Mehrausgabe von sage und schreibe 218,684.000 S ergibt. Ein weiterer Posten, der das Fondsbudget seit zwei Jahren in der Höhe von 15 Millionen Schilling belastet, ist darin gelegen, daß der Wassergehalt bei Butter von 18 auf 16 Prozent herabgesetzt wurde, jedoch keine wie immer geartete Bedeckung für diese Belastung des Fonds gefunden wurde. Eine für das Fondsbudget sehr stark ins Gewicht fallende Ausgabenpost ist auch noch der Transportkostenausgleich mit 73,700.000 S. Weiters sei noch auf die Schulmilchaktion mit 12,5 Millionen Schilling, auf die Betriebsmilchaktion mit 1,5 Millionen Schilling, auf die Abgabe von verbilligter Butter für das Bundesheer und für Wohlfahrtseinrichtungen in der Höhe von 5 Millionen Schilling sowie auf die Lagerungskosten für Butter- und Vollmilch mit rund 13 Millionen Schilling Fondsbelastung verwiesen.

Wenn Herr Abgeordneter Dr. Weihs im zuständigen Ausschuß des Nationalrates wie auch gestern im Plenum unter anderem die gesteigerte Milchproduktion — wie ersagte: die hemmungslos gesteigerte Milchproduktion — für das hohe Defizit verantwortlich machte, so sage ich hier von dieser Stelle aus und auf Grund der von mir angeführten Zahlen, daß das nicht stimmt. Auf der anderen Seite ist es heute — wo wir doch mehr oder weniger darauf aus sind, die Produktivität auf allen Gebieten zu steigern, unsere Wirtschaft dem kommenden Europamarkt anzugleichen, die einzelnen Betriebe auch europareif zu machen und den heutigen Lebensstandard, den wir uns errungen haben, zu halten — unmöglich, einer Berufsgruppe die Beschränkung aufzuerlegen, nur soviel zu produzieren, wie es eben unter Umständen andere Berufsgruppen wünschen. (*Bundesrat Appel: Was sollen wir denn mit dem Überschuß machen? Soll man die Butter weiter ins Ausland verschenken?*) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was für alle übrigen Berufsgruppen gilt, was für die Industrie gilt, was für die Arbeiterschaft zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung gilt, das muß auch für die Landwirtschaft gelten! (*Bundesrat Skritek: Niemand erzeugt Waren, die niemand braucht! Das wird nirgends subventioniert!*) Ich verweise darauf, daß beispielsweise auch die in der Industrie und im einheimischen Gewerbe hergestellten Er-

Kroyer

zeugnisse (*Bundesrat Skritek: Wenn sie gebraucht werden!*) zum Großteil exportiert werden müssen (*Bundesrat Appel: Aber noch immer zu kostendeckenden Preisen! Das ist doch bei der Butter nicht der Fall!*) und zu billigeren Preisen exportiert werden müssen, als sie im Inland angeboten werden. (*Bundesrat Bürkle: Wie „kostendeckend“ diese Preise sind, merkt man bei den Landmaschinen!*) Ich verweise darauf, daß auch die Traktoren, die ausgeführt werden, viel billiger sind, als jene, die der einheimische Käufer bezieht. (*Bundesrat Novak: 70.000 S Handelsspanne!*) Die so stark gestützten Kunstdüngemittel, die auch immer wieder erwähnt werden, werden ins Ausland viel billiger — und überdies mit vierjähriger Kreditzeit und dergleichen mehr — abgegeben als im Inland. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir gönnen den Arbeitern die Vollbeschäftigung, damit sie ihren Lebensstandard aufrechterhalten können, aber man kann niemals eine Volkswirtschaft auf Kosten eines anderen Berufsstandes aufbauen! In einem demokratischen Staat muß die Gleichberechtigung natürlich auch für den Bauern gelten. (*Bundesrat Bürkle: Bravo! — Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Aus diesen Erläuterungen ersehen Sie, daß vom Milchwirtschaftsfonds Leistungen verlangt werden, die mehr oder weniger auf dem Rücken des Bauern ausgetragen werden sollen, was unmöglich ist. Es bleibt daher kein anderer Ausweg, als, so lange der Gesetzgeber für die Bedeckung dieses Abganges keinen anderen Weg findet, diesen Abgang mit einem Staatszuschuß zu decken. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Worte hat sich Frau Bundesrat Dr. Firnberg gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Hertha-Firnberg (SPÖ): Hohes Haus! Es ist ungefähr ein Jahr vergangen, seit im Hohen Bundesrat anläßlich der Beratung über das Gesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds, eine generelle und wie immer sehr lebhaft und ausführliche Debatte über all die Probleme des Milchpreises, der Agrarwirtschaft und der Subventionierungsmethoden abgeführt wurde. Die Milch scheint mir langsam tatsächlich ein sehr explosiver Saft zu sein (*Heiterkeit*) und nicht mehr die Milch der frommen Denkungsart.

Mein Kollege Appel hat im Vorjahr alle diese Probleme von unserem Standpunkt aus sehr ausführlich geschildert. Ich möchte mit einigem Unbehagen darauf hinweisen, daß ich bei Überlegung der ganzen Problematik feststellen mußte, daß sie in gleicher Größe, ja sogar vergrößert und ohne daß wir bei der

Lösung dieses Problems einen Schritt vorwärtsgekommen sind, vor uns steht. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

In der gestrigen Sitzung des Nationalrates wurde beschlossen, zur zusätzlichen Bedeckung des nicht gedeckten Abganges des Milchwirtschaftsfonds für 1961 weitere 29,9 Millionen und für das Jahr 1962 84,5 Millionen zu den 210 Millionen beziehungsweise 289,5 Millionen — bisher also fast eine halbe Milliarde Schilling — zu genehmigen. Mein Herr Vorredner hat ja sehr ausführlich geschildert, in welchem Maße das Defizit des Milchwirtschaftsfonds von Jahr zu Jahr steigt. Ich gebe ihm vollkommen recht: Die Schuld trifft nicht den Milchwirtschaftsfonds, weil er etwa schlecht wirtschaftet, sondern das liegt an völlig anderen Umständen.

Mein Kollege Dr. Weihs — er wurde heute bereits zitiert — hat in der gestrigen Sitzung des Nationalrates die Gründe für das steigende Defizit des Milchwirtschaftsfonds sehr klar dargelegt. Ich verstehe nicht ganz, warum mein Herr Vorredner erklärt hat, daß diese Begründung nicht stimmt. Ich entnehme nämlich dem Tätigkeitsbericht des Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1961 die gleichen Gründe. (*Bundesrat Appel: So ist es!*) Ich will nicht zitieren, ich möchte also nicht den Sitten oder Unsitten, die hier langsam immer häufiger werden, folgen, ganze Paragraphen und Absätze vorzulesen, sondern ich gebe der Einfachheit halber die Seitenzahl an. Es ist auf Seite 208 nachzulesen. Dort steht ganz genau das gleiche, was mein Kollege Nationalrat Weihs gestern in der Debatte im Nationalrat erklärt hat: daß der entscheidende Faktor, die Hauptursache für das steigende Defizit auch des Milchwirtschaftsfonds die steigende Milchüberproduktion ist.

Wie es damit aussieht, das entnehme ich der Publikation „Österreichische Milchwirtschaft“. Ihr ist zu entnehmen, daß zwischen 1956 und 1961 die Milchanlieferung von 1,250.000 Tonnen auf 1,661.000 Tonnen, das heißt um ein Drittel, gestiegen ist. Nach fachmännischen Prognosen, die in derselben Publikation dargelegt werden, dürfte die jährliche Milchanlieferung bis 1971 weiter um 800.000 Tonnen steigen.

Die vom Staat gewährte Milchpreisstützung wird für 1962 mit insgesamt 1,2 Milliarden Schilling beziffert und für 1963 auf 1,4 Milliarden geschätzt. Jede Mehranlieferung von Milch bedeutet eine neuerliche Erhöhung dieser Beträge und ein neuerlich vergrößertes Defizit des Milchwirtschaftsfonds. Mein Herr Vorredner hat das ja sehr drastisch und sehr richtig geschildert. Eine größere Milchanlieferung bedeutet für den Fonds erhöhte

Dr. Hertha Firnberg

Verarbeitungsaufwendungen und erhöhte Ausgaben für Transportkosten. Die Einnahmen des Milchwirtschaftsfonds werden laufend durch höhere Kosten wertmäßig verringert. Das Ergebnis: ein größeres Defizit, mehr Steuergelder auch für den Milchwirtschaftsfonds. Ich bedauere, daß mein Herr Kollege Pitschmann nicht hier ist, ich hätte ihn gebeten, mir hier mit seinem schönen Zitat auszuweichen, das er ungefähr so formulierte: Es ist sehr viel leichter, das aus Steuergeldern zu entnehmen, als es anders zu finanzieren. Hier gilt das zweifellos.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit sehr nachdrücklich darauf hinweisen, daß die Kostensteigerungen, die beim Milchwirtschaftsfonds anfallen, keineswegs ausschließlich auf Lohnsteigerungen zurückzuführen sind. Mein Kollege Nationalrat Weihs hat gestern eine sehr ausführliche Darstellung darüber gegeben, in welchem Maße sich die Kosten auf die verschiedensten Faktoren verteilen.

Ich betone das deshalb besonders, weil in der letzten Zeit der Kampf der Molkereiarbeiter um ihren Rahmenvertrag in einer sehr demagogischen Weise mißbraucht worden ist. Ich bin ehrlich der Überzeugung, daß der größte Teil von Ihnen der Ansicht zustimmen wird, daß man Probleme dieser Art und Größenordnung nicht dadurch lösen kann, daß man die Bauern gegen die Arbeiter oder die Konsumenten gegen gewerkschaftliche Lohnkämpfe ausspielt. Es gibt hier nur gemeinsame Lösungen durch den ernststen Willen zu einer sachlichen Zusammenarbeit.

Die Sozialistische Partei hat mehrmals konstruktive Vorschläge zur Bereinigung des Gesamtproblems gemacht. Diese Vorschläge enthalten ein grundsätzliches wirtschaftliches Konzept, und man würde manchen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Widersinn, wie zum Beispiel die Beträge, mit denen wir den Butterexport subventionieren müssen, beseitigen können, wenn diese Vorschläge angenommen werden würden. (*Bundesrat Bürkle: Mit dem Blech von der VÖEST!*) Die VÖEST wird nicht subventioniert! (*Bundesrat Bürkle: Und wie!*) Sie werden nicht bestreiten können, daß pro Kilogramm Exportbutter derzeit eine Subvention von 13 S notwendig ist. Auch das können Sie den Berechnungen des Milchwirtschaftsfonds entnehmen.

Ich kann nur feststellen, daß leider unsere Vorschläge bisher nicht von Erfolg begleitet waren (*Bundesrat Schreiner: Weil sie nicht konstruktiv waren!*), und niemand kann mehr bedauern als ich, daß ich immer wieder, weil wir bei diesen Fragen keinen Schritt weiterkommen, gezwungen bin, auf unsere Konzepte und Vorschläge zurückzukommen. (*Bundesrat*

Appel: Gut Ding braucht Weil! Das ist immer so!)

Ich glaube, daß es dem Ansehen dieses Hohen Hauses wie auch dem des Nationalrates in der Öffentlichkeit nicht förderlich ist, wenn Abgeordnete immer wieder gezwungen sind, das gleiche vorzubringen. Es erweckt nicht nur den Anschein, es ist tatsächlich so, daß man zum Fenster hinausspricht. Trotz alledem glaube ich verpflichtet zu sein, noch einmal unsere Argumente in Kürze vorzubringen.

Grundsätzlich kann die Sozialistische Partei einer neuerlichen Belastung der Konsumenten nicht zustimmen. Seit 1961 sind die Konsumentenpreise für Milch und Milchprodukte dreimal erhöht worden — dreimal! Und so untragbar es ist, daß der Staatshaushalt gerade in unserer jetzigen Lage immer stärker mit Ausgaben für Subventionen belastet wird, so undenkbar ist es für uns, den Konsumenten die Last einer Milliarde oder noch mehr aufzuwälzen. Das ist völlig undenkbar!

Der gestrige Hinweis des Herrn Abgeordneten Dr. Scheuch im Nationalrat hat uns einigermaßen verwundert. Dr. Scheuch bezog sich immer wieder auf Untersuchungen in der deutschen Bundesrepublik. So weit sind wir ja eigentlich noch nicht! Er bezog sich auch beim Verbrauch eines vierköpfigen Arbeiterhaushaltes auf den Verbrauch in der Bundesrepublik. Er stellte fest, daß diese Arbeiterfamilien durchschnittlich mehr für Alkohol als für Milch aufwenden. Ich glaube nicht, daß das ein sehr ernst zu nehmendes Argument dafür ist, den Konsumenten zusätzlich zu der erheblichen Teuerung, die wir im letzten Jahr mitmachen mußten, nochmals mit einem höheren Preis für Milch und Milchprodukte zu belasten.

Ich möchte nur am Rande vermerken, daß es nicht notwendig ist, in diesem Fall auf deutsche Untersuchungen zurückzugreifen. Wir haben solche Untersuchungen auch in Österreich, allerdings mit einem anderen Ergebnis. Untersuchungen aus der allerletzten Zeit haben ergeben, daß niederösterreichische vierköpfige Arbeiterfamilien — diese Untersuchungen sind für mich direkt greifbar — durchschnittlich mehr als sechsmal soviel für Milch als für Alkohol ausgegeben haben.

Wir bedauern also, daß trotz dreimaliger Belastung der Konsumenten die Landwirtschaft nichts von diesen Mitteln erhalten hat. (*Bundesrat Appel: So ist es!*) Die Behauptungen über die extrem niedrigen Erzeugerpreise in Österreich, die immer wieder auftauchen, sooft sie widerlegt werden — immer wieder wird davon gesprochen —, treffen in Österreich jedenfalls nicht zu.

4814

Bundesrat — 198. Sitzung — 14. März 1963

Dr. Hertha Firnberg

Ich habe hier eine ganz neue Aufstellung der FAO aus dem Jahre 1963: „Preise landwirtschaftlicher Produkte in Europa“. Dieser Aufstellung — jeder kann Einsicht nehmen — ist zu entnehmen, daß der österreichische Milcherzeuger Preise mittleren Niveaus erzielt. (*Bundesrat Schreiner: Unter der Mitte Europas! — Bundesrat Bürkle: Denken Sie an Dänemark! Ganz andere Produktionsbedingungen, Frau Doktor!*) Aber er liegt nicht extrem auf der untersten Stufenleiter, wie es immer wieder erklärt wird. Ich rede jetzt von dem, was auch gestern wieder gesagt wurde. (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Und das nennen Sie konstruktiv?*) Das ist konstruktiv! Die Wahrheit an den Tag zu bringen (*Bundesrat Bürkle: Aber die ganze Wahrheit, Frau Doktor, nicht die halbe!*), ist immer eine konstruktive Leistung!

Die Sozialistische Partei hat sehr oft betont — und das ist uns nicht ein Lippen-, sondern ein Herzensbekenntnis —, daß es ihr fernliegt, der Landwirtschaft die Hilfe zu versagen, die sie notwendig hat. (*Bundesrat Schreiner: Gesagt hat sie es!*) Aber die Preiserhöhung allein scheint uns keine Lösung zu sein, wenn nicht gleichzeitig die Produktion den Absatzmöglichkeiten angepaßt wird.

Sie können sagen, daß ich mich wiederhole. Das gebe ich gerne zu. Wir werden aber immer wieder so lange das gleiche wiederholen müssen, bis ein Weg gefunden ist! (*Bundesrat Bürkle: Warum tun Sie das nicht bei Hofherr-Schranz und bei der Hütte Krems?*) Wir reden jetzt von der Landwirtschaft und von der Milch und nicht von Hutter & Schranz. (*Bundesrat Schreiner: Seien Sie froh, daß Milch erzeugt wird! Es kann der Tag kommen, wo Sie das zuerst büßen müssen, wenn zuwenig Milch und Butter da ist!*) Ich weiß, Herr Kollege! Das ist gestern im Nationalrat auch bereits gesagt worden (*Bundesrat Schreiner: Wird von Ihnen aber nicht zur Kenntnis genommen!*), daß eine Überproduktion von Milch nicht gehemmt werden soll, denn es könnte ein Krieg kommen und wir werden die Milch dann brauchen. Ich glaube, daß das doch nicht allen Ernstes der Vorschlag sein kann, der konstruktiv von Ihrer Seite kommt.

Eine Absatzgarantie zu garantierten Preisen — das weiß doch jedes Schulkind heute — muß zwangsläufig zu einer Überproduktion führen, und es ist wirklich merkwürdig, wenn man angesichts der immer wieder festgestellten vergrößerten finanziellen Belastung des Staates durch diese Überproduktion heute noch für eine Beibehaltung der Überproduktion, ja

für eine Steigerung der Überproduktion plädiert. Ich glaube nicht, daß man das als konstruktiven Vorschlag bezeichnen kann.

Die Überproduktion ergibt nun genauso zwangsläufig das Dilemma ständig steigender Subventionen und Staatsbelastungen, und es ist keine Erfindung der österreichischen Sozialisten und kein sozialistisches Patent, wenn wir vorschlagen, Maßnahmen zu treffen, die die Produktion den Absatzmöglichkeiten anpassen. (*Bundesrat Bürkle: Das ist ein gefährliches Argument, Frau Doktor, auf die ganze Wirtschaft bezogen!* — *Bundesrat Appel: Aber siehe die Schweiz! Das haben Sie doch überall, in Deutschland, in England und so weiter!*) Das ist keine sozialistische Patentlösung. Schauen Sie in die Schweiz! Schauen Sie in die deutsche Bundesrepublik und in andere Länder! Auch dort werden solche Maßnahmen getroffen. Und das sind doch gar nicht sozialistische Länder. (*Bundesrat Bürkle: Sagen Sie das dem Pittermann!* — *Bundesrat Appel: Ihr tut ja schon für die Mondfahrer produzieren!* — *Bundesrat Schreiner: Wir werden Sie erinnern zu gegebener Zeit!*) Es tut mir sehr leid, daß immer wieder anläßlich dieser Debatte nichts als Zwischenrufe und Ablehnungen kommen, statt daß wir uns endlich zusammensetzen und eine Lösung suchen. Ich habe das letztes Mal anläßlich einer Agrardebatte schon gesagt, und ich möchte das trotz allem wiederholen.

Ich möchte aber doch nicht versäumen, die immer wieder gestellte Frage: Ist die Subvention jetzt eine Konsumentensubvention oder eine Agrarsubvention?, deren Antwort sich doch jetzt deutlich abzeichnen beginnt, noch einmal zu wiederholen. Es kann sich doch um keine Subvention für den Konsumenten handeln, wenn eine Produktion subventioniert wird, die vom Konsumenten gar nicht konsumiert wird, und das ist beim Milchüberschuß der Fall. (*Bundesrat Bürkle: Warum importieren wir dann Fette und Öle?* — *Bundesrat Schreiner: 60.000 Tonnen Margarine!*) Auch darüber haben wir schon gesprochen, daß diese Frage auf einer ganz anderen Ebene liegt und nicht beim Milchüberschuß. (*Bundesrat Appel: Ihr könnt doch den Konsumenten nicht zwingen, was er konsumieren soll! Natürlich wird er leicht verdauliche Fette nehmen!*)

Die Lösung, die die Sozialistische Partei vorgeschlagen hat — ich möchte das betonen —, ist keine sozialistische Patentlösung, sondern ist zum Beispiel in der Schweiz und in der Bundesrepublik sehr eifrig diskutiert und erörtert worden, von Fachkreisen, die ernstlich die Absicht

Dr. Hertha Firnberg

haben, die Frage der Milchwirtschaft zu lösen. Dieser Vorschlag, die Staffelung des Milchpreises, scheint die einzige geeignete Lösung zu sein. Die Staffelung des Milchpreises nach der Bedürftigkeit der bäuerlichen Schichten wäre geeignet, die Milchüberproduktion auf ein tragbares Maß zurückzuschrauben, und ist geeignet, jene bäuerlichen Schichten in ihrer Existenz zu sichern, die es notwendig haben, die Hilfe brauchen.

Die reale Entwicklung gibt wieder unserer Auffassung absolut recht: Die jetzige Subventionstechnik ist nicht geeignet, das Problem zu lösen. Wenn Sie sich die Zahlen des Milchwirtschaftsfonds ansehen, werden Sie feststellen können, daß sich nur die Zahl der Milchlieferanten mit kleinster Anlieferung — bis zu 5000 Kilo Jahresanlieferung — verringert; sie stellten 1962 nur mehr 52,6 Prozent der Milchlieferanten gegenüber 55,4 Prozent im Jahre 1961. Ihre Milchlieferung beträgt derzeit 19,2 Prozent gegenüber 22,3 Prozent im Jahre 1960. Beachtlich gestiegen ist der Anteil der Milchlieferanten mit mehr als 30.000 Kilo Jahresanlieferung. Sie lieferten 1962 14 Prozent der gesamten Milchlieferung gegen 12,8 Prozent ein Jahr früher. Und die Anlieferung der Großlieferanten mit 60.000 Kilogramm Jahresleistung und mehr ist innerhalb eines Jahres um 7,5 Prozent gestiegen (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ. — Bundesrat Appel: Ihr sorgt, daß die Reichen reicher werden! — Bundesrat Bürkle: Geh, geh, das ist ein alter Spruch! — Bundesrat Skritek: Alt, aber wahr!*), während die durchschnittliche Milchlieferung um 4,8 Prozent gestiegen ist. (*Bundesrat Bürkle: Keine Ahnung! Das ist ein Strukturwandel in der Landwirtschaft, der positiv zu werten ist! — Anhaltende Zwischenrufe. — Bundesrat Bürkle: Rechnen Sie sich aus, wieviel Kühe er braucht, um 60.000 Kilo zusammenzubringen! — Bundesrat Schreiner: In zwei Jahren haust er ab!*) Bitte einen Moment noch, ich bin gleich fertig. (*Bundesrat Appel: Ich fürchte, wir werden bald ersaufen in der Milch! — Bundesrat Porges: Das sind unangenehme Zahlen für euch!*) Die Kleinlieferanten haben um 5,4 Prozent weniger geliefert als ein Jahr vorher.

Wenn Ihnen die Zahlen auch unangenehm sind, sie beweisen eines: Die Subventionstechnik, die wir heute haben, führt genau zu dem Gegenteil von dem, was unser Ziel war, nämlich den kleinbäuerlichen Schichten zu helfen, sie hilft vielmehr den Großbauern! (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Und um großbäuerliche Betriebe zu finanzieren ... (*Bundesrat Pongruber: Was versteht man unter Großbauern? — Ruf bei der SPÖ: Die 60.000 Liter Milch liefern!*) Jedenfalls die größten Milchlie-

feranten. Ich habe die Grenze hier sehr hoch angesetzt. Um diese bäuerlichen Schichten zu subventionieren, dazu werden wir nicht die Steuergelder der Arbeiter, der Angestellten und der Rentner verwenden. (*Beifall bei der SPÖ.*) Alles für die kleinbäuerlichen Betriebe, alles für die Landwirtschaft, die Hilfe braucht! (*Bundesrat Appel: Bekommen soll die Hilfe der, der sie braucht!*) Noch niemals haben die Arbeiter, die Angestellten ihre Hilfe diesen arbeitenden Menschen versagt. Aber nicht einen Schilling für jene Gruppen, die sehr gut auch ohne Subvention leben können! (*Erneuter Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Bürkle: Also Bauern mit 20 Kühen brauchen nicht zu arbeiten! Das ist ja unsachlich über alle Maßen!*) Die Zahlen sprechen für sich, nicht ich. (*Bundesrat Porges: Sehr richtig!*) Das sind die Zahlen des Milchwirtschaftsfonds, nicht meine!

Der Herr Minister Hartmann hat anlässlich der Debatte am 29. März 1962, als das gleiche, wahrlich unleidliche Thema zur Debatte stand, damit geschlossen, daß die Frage der Milch-wirtschaftspolitik im Interesse der Bauern und der Konsumenten behutsam zu behandeln sei und nicht in einem rasanten Galopptempo erledigt werden solle. Ich glaube, bei dieser Jubiläumssitzung zu diesem Thema wird man uns allen ein Galopptempo wohl kaum mehr vorwerfen können. (*Bundesrat Appel: Ein Schnecken-tempo!*) Ich möchte mich aber namens meiner Partei absolut dem Appell des Herrn Ministers zur behutsamen Behandlung dieser Probleme im Interesse der Bauern und der Konsumenten mit voller Überzeugung anschließen.

Meine Partei gibt diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung im Bewußtsein, daß es nur eine Notlösung sein kann, daß eine echte Lösung außerordentlich dringlich ist und daß diese Lösung nur so beschaffen sein kann, daß sie allen Interessenten dient, allen, nicht nur einer Interessengruppe. Es wird eine Lösung sein müssen, die von uns trotz aller Aufregungen, trotz aller Befehdungen gemeinsam gefunden werden muß, denn es ist unmöglich, daß eine Gruppe hier benachteiligt oder bevorzugt werden kann. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich darf meiner Vordnerin, unserer Kollegin Firnberg, dafür danken, daß sie im großen und ganzen, abgesehen von jenen Stellen, wo parteipolitische

4816

Bundesrat — 198. Sitzung — 14. März 1963

Römer

Fragen zur Diskussion standen, sachlich referiert hat. Sie hat recht, wenn sie sagt, daß seit dem vergangenen Jahr leider kein Schritt zur Lösung dieses Problems unternommen worden ist. Das ist ja der Grund und die Ursache, daß wir uns heute leider wieder damit befassen müssen.

Frau Kollegin! Darf ich Sie nur, weil ich weiß, daß die Statistik eine Ihrer Lieblingsbeschäftigungen ist, etwas korrigieren. (*Bundesrat Appel: Aus Berufung! — Bundesrat Porges: Das ist ihr Beruf!*) Berufsmäßig, ja. (*Ruf bei der SPÖ: Hauptberuf!*) Ich habe gesagt: Lieblingsbeschäftigung. Die letzten Ziffern über Exporte österreichischer Butter weisen nicht eine Subvention von 13 S aus. Die Exporte nach Deutschland sind kostendeckend, die deutschen Importeure zahlen den Großhandelseinstellpreis von Österreich, die Subvention bei Exporten nach England beträgt derzeit 10 S.

Aber zur Illustration darf ich Ihnen etwas mitteilen. Beide sind wir ja auch „Europäer“ und sind uns klar, daß sowohl im Römer Protokoll als auch im Stockholmer Übereinkommen mehrere Probleme zu lösen sind: die Erhöhung der Kontingente, die Senkung der Zölle innerhalb der Wirtschaftsräume der Sechs und die Erhöhung der Zölle für die Außenstehenden, die sich besonders, so befürchten wir ja, ab 30. Juni sehr garstig auswirken wird.

Nun haben wir, Gott sei Dank, Verbindungen aufgenommen und haben auf Grund unserer Qualität auch die Möglichkeit, Molkereiprodukte abzusetzen, und zwar hatten wir sie sogar in einem solchen Ausmaß, daß wir den Inlandsmarkt nicht mehr befriedigen konnten. Daher haben wir auch mit Zustimmung Ihrer Vertreter im Milchwirtschaftsfonds Schwedenbutter importiert. Auch hier gibt es eine Abschöpfung von rund 10 S. Ich will damit beweisen, daß diese Stützung nicht eine rein österreichische Angelegenheit ist, sondern daß das eine sachliche Angelegenheit ist und daß sich jedes Land bemüht, im Sinne der zukünftigen wirtschaftlichen Bestrebungen seine Kontingente zu erhöhen, und hier auch Opfer bringt. Denn wenn wir Null liefern würden, könnte man mit 1000 multiplizieren, und es würde wieder Null ergeben. Ich darf auch mitteilen, daß es uns im EWG-Raum ebenfalls gelungen ist, die Kontingente generell um 5 Prozent zu erhöhen.

Ich darf der Frau Vorrednerin besonders dafür danken, daß sie auch einen Appell gerichtet hat, sich doch zusammzusetzen und diese Probleme ruhig und sachlich zu besprechen. Sowohl mein Freund Kroyer als auch ich haben in der letzten Sitzung der Verwaltungskommission am Schlusse des vergangenen Jahres die Bitte an die Fraktion gerichtet,

doch unabhängig von allen parteipolitischen Auffassungen rein wirtschaftliche Fragen einmal vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus zu erledigen. Wir sind überzeugt, daß wir hier der gesamten Wirtschaft nur nützen würden.

Ihr letztes Wort war — und dafür möchte ich mich auch bedanken —: Die Subventionspolitik ist keine gute Politik. Gnädige Frau! Das ist ebenfalls mir vollkommen aus dem Herzen gesprochen. Gott gebe es, daß wir heute das letzte Mal über die Subvention und die Bedeckung sprechen.

Hoher Bundesrat! Ich darf Sie nun bitten, mir zu gestatten, vom Standpunkt eines Funktionärs des Milchwirtschaftsfonds aus zu sprechen. Wenn ich ein Dichterwort zitieren darf — mein Freund Appel hat mich immer dazu ermuntert (*Bundesrat Novak: Inspiriert!*), inspiriert, bitte schön —, dann darf ich sagen: Ich sei, gewährt mir die Bitte, in eurem Bunde der Dritte! Nachdem ein Produzent gesprochen hat, dann ein Konsument, darf ich auch im Namen der Betriebe sprechen und auch diesen Standpunkt ... (*Bundesrat Bürkle: Wir sind auch Konsumenten! Ich trinke sehr viel Milch!*) Gut. Aber im Fonds sind drei Gruppen vertreten, die Gruppe der Landwirtschaft ... (*Bundesrat Porges: Eine Kundschaft hast du schon!*) Ich habe schon mehr. Du bist es ja auch.

Der Milchwirtschaftsfonds hat verschiedene Verpflichtungen, die ich kurz noch einmal wiederholen darf, die im Marktordnungsgesetz festgelegt sind. Zunächst sind die Betriebe verpflichtet, die gesamte Produktion zu übernehmen und dem Bauern ohne Unterschied, ob er Bergbauer oder ob er in der Nähe eines Konsumzentrums ist, wo höhere Preise möglich wären, den einheitlichen Preis auszubezahlen. Es gibt auch das Bestreben — in gewisser Hinsicht sind bereits Ansätze vorhanden —, nach Qualität zu bezahlen. Das beweist, daß für den höheren Fettgehalt ein höherer Preis bezahlt wird.

Gegenüber dem Konsumenten hat der Milchwirtschaftsfonds die Aufgabe, einen einheitlichen Preis zu sichern und zu verhindern, daß in Zeiten von Knappheit Differenzen auftreten, die dem Haushalt die Kalkulation erschweren würden, und auch bei Verbrauchsspitzen — ich denke hier besonders an die große Masse unserer Sommerfrischler — zu verhindern, daß irgendwelche Verknappungen eintreten.

Nun bringt er auch den Betrieben Vorteile: die Sicherung eines geregelten Versorgungsgebietes, die Sicherung der Verwertung überschüssiger Molkereiprodukte, die Möglichkeit, die erhöhten Anlieferungen von verschiedenen Produkten — wie da sind Kasein und so weiter — für die österreichische und zum Teil

Römer

auch für die ausländische Industrie zu verarbeiten. Wenn ich Ihnen sagen darf, daß wir schon mehrere tausend Tonnen Milchpulver an die Schweiz für die Schokoladeindustrie liefern, so ist das ein Beweis, daß man bei uns das Problem der Milchverwertung sehr ernst nimmt und sich auch auf diesem Gebiet bemüht, den internationalen Anforderungen zu entsprechen.

Diese mit wenigen Worten aufgezeigten Pflichten und Aufgaben setzen eine Bereitschaft aller drei Gruppen vom Erzeuger über die Be- und Verarbeitungsbetriebe und Verkaufsläden bis zum Konsumenten voraus.

Die Erkenntnis, daß nur die Achtung der Rechte der einen Gruppe die sinnvolle Gegenseitigkeit der zwei anderen Gruppen ermöglicht und erwarten läßt, ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche und den Gesamtinteressen der österreichischen Milchwirtschaft dienende Zusammenarbeit. Damit kommen wir zur Ursache des Defizits und vielleicht auch zu der Möglichkeit einer Sanierung. Denn immer, wenn man weiß, wieso es zu einem Schaden, zu einem Verlust gekommen ist, kann man, wenn man diese Voraussetzungen beheben kann, auch den Weg der Sanierung aufzeigen.

Der Produzentenpreis — das wurde schon gesagt — ist ein Mindestpreis. Diese im Interesse unserer Bauernschaft gesetzlich festgelegte Bestimmung verhält die Betriebe ohne Rücksicht auf eine ertragreiche oder verlustbringende Verwertung zur Auszahlung des jeweils geltenden Milchpreises. Dies ist ebenfalls gut. Die Bauernschaft ist nicht nur ein beachtlicher Abnehmer industrieller und gewerblicher Erzeugnisse und aller anderen Konsumgüter, sie hat der Meinung der Wirtschaft nach wie jeder andere Stand in Österreich auch das Recht auf eine anständige Bezahlung für ihre Produkte und für ihre Arbeit.

Auf der anderen Seite ist der Detailpreis ebenso wie der Preis für den Letztverteiler, für den Handel, ein Höchstpreis. Auch daran hat der Gesetzgeber gut getan. Der Verbraucher muß vor willkürlicher und ungerechter Preiserhöhung geschützt werden. Diese volkswirtschaftliche und sozialpolitische Erkenntnis muß doch Gemeingut aller verantwortungsbewußten und ehrlich denkenden Menschen sein. Ich darf im Namen aller Betriebe ohne Unterschied ihrer Struktur und Gesellschaftsform feststellen, daß sie die Rechte der beiden anderen Gruppen immer anerkannt und als selbstverständlich betrachtet und im Fonds nie eine Handlung gesetzt haben, die die Rechte dieser anderen Gruppen schmälert.

Die Hauptaufgabe des Fonds, die Übernahme der Gesamterzeugung ohne Rücksicht auf ihre

Verwertungsmöglichkeit, bringt für ihn große Lasten. Diese Abgänge müssen den Betrieben ersetzt werden oder, wenn ich im Jargon des Fonds sprechen darf, es muß gestützt werden.

Ein anderer Faktor: Seit 13. Juli 1956 — damals ist die letzte Preisregelung vorgenommen worden — sind alle Regieposten gestiegen; auch hier hat die Frau Kollegin recht: nicht allein die Löhne, sondern alle Regieposten.

Ich darf hier auf die Zahlen der letzten Wochen verweisen, die im Zuge der Verhandlungen von beiden Seiten angeführt wurden und die sich bis auf Bruchteile von Prozenten, über die wir nicht debattieren wollen, als gleich erwiesen haben. Die Unkostenposten als solche sind seit dem 13. Juli 1956 um etwas mehr als 60 Prozent gestiegen, und es sind auch die Lohnkosten seit diesem Tag inklusive der letzten Erhöhung von 56 Prozent um rund 66 Prozent gestiegen. Diesen Forderungen wurde zum Teil bereits entsprochen.

Die letzte Regelung betraf aber nur einen kleinen Teil unserer Mitarbeiter. Dem Vernehmen nach soll eine eventuelle Preiserhöhung bei der Milch Ursache für eine generelle Lohnforderung unserer Mitarbeiter sein. Das ist eine Frage der Zukunft. Wir haben bereits im Dezember gebeten, daß die Gewerkschaft ihre Forderungen für die nächsten Monate auf den Tisch legen soll, weil wir der Meinung sind, daß bei einer Bereinigung auch die Forderungen, die in der nächsten Zeit kommen, berücksichtigt werden sollen, da man aus politischen Gründen nicht alle zwei Monate den Milchpreis irgendwie regeln und auch nicht dem Herrn Finanzminister zumuten kann, daß er immer noch soundso viele Millionen zuschießt.

Ich darf nun feststellen, daß, angefangen vom Heizöl und Treibstoff über die Reinigungsmittel, von der Verpackung über die Preise von Flaschen und Transportkisten bis zu den LKWs, die uns die Milch ins Haus bringen und die fertigen Produkte wieder ausliefern, in den letzten sieben Jahren alles teurer geworden ist. Die Maschinen und die Ersatzteile, die Monteurkosten und die Preise der Maurer und Anstreicher, die in einem Lebensmittelbetrieb fast immer zu Hause sind, sind in diesen sieben Jahren — dafür haben wir Statistiken — bis zu 120 Prozent teurer geworden.

An die Lebensmittelbetriebe stellt man mit Recht ganz hohe Anforderungen. Wenn Sie jetzt, in der Zeit, wo wir etwas weniger zu tun haben als in der Hochkonjunktur in den Sommermonaten, in einen Molkerei-

Römer

betrieb kommen, dann werden Sie sehen, daß überall Professionisten sind und daß man sich bemüht, die Betriebe den Anforderungen der Zeit entsprechend zu erhalten. Die Rechnungen, die wir heute bekommen, sind bedeutend höher, als sie vor sieben Jahren waren.

Wie sind demgegenüber die Erträge? Die Erträge sind bis auf einige wenige schüchterne Versuche und Ansätze bei einigen Käsesorten und bei ein paar Milchprodukten dieselben wie vor sieben Jahren. Wen darf es daher wundern, daß der Fonds seiner Aufgabe, diese erhöhten Kosten zu ersetzen, nicht mehr entsprechen kann!

Noch ein Wort: Wir sind uns alle einig, daß sich unsere Wirtschaft der anderer Staaten anpassen muß. Sowohl im EWG-Vertrag als auch im Stockholmer Übereinkommen wird als höchstes Ziel die Hebung des Lebensstandards angegeben. Das kann doch nur — das wird dort auch aufgezeigt — durch die Senkung der Produktionskosten und durch moderne zeit- und arbeitssparende Maschinen geschehen. Das ist die Voraussetzung für eine zweckvolle Rationalisierung.

Die Erzeugung marktgängiger Produkte ist eine Frage der zukünftigen Absatzmöglichkeit unserer überschüssigen Produkte. Die Zeit, wo wir Stangenkäse bis ins Unendliche erzeugen konnten, weil der Konsument schon darauf gewartet hat, daß er überhaupt etwas zu essen bekommt, ist vorüber. Heute stellt man mit Recht Ansprüche an die Qualität. Das setzt aber wieder eine Umschichtung, einen Umbau der Betriebe, eine gewisse Konzentration, einen Ausbau der Betriebe und damit die nötigen Mittel voraus. Dafür ist ebenfalls keine Bedeckung vorhanden.

Bei jedem anderen Produkt ist man auf den Preis ausgewichen. Der Milchpreis allerdings wurde zum Politikum. Wie lange, meine Damen und Herren — diese Frage darf ich wirklich leidenschaftslos aus ehrlicher Überzeugung stellen —, wird der Staat die Mittel aufbringen können, um diese Abgänge zu bezahlen? Wie lange kann man die Gesetze der Wirtschaft mißachten und ihre Kostenfaktoren verletzen, ohne großen Schaden zu stiften? Und wie lange wird man zum Beispiel soziale Probleme zurückstellen müssen, weil das Geld nicht vorhanden ist und weil man eben den Weg einer Subvention geht, der auch Geld kostet?

Vergleichen wir den Preis für einen Liter Milch mit dem von 0,2 Liter irgendeines Erfrischungsgetränkes, vergleichen wir den Preis für einen Liter Milch mit dem Preis für einen halben Liter Bier oder einen Liter Sodawasser! Und dann soll man objektiv sein und objektiv urteilen und noch sagen,

daß eine Preisregelung nicht berechtigt sei! Wir müssen uns doch darüber klar sein, daß dieses gesündeste aller Produkte ... (*Bundesrat Appel: Aber das kann nicht die einzige Lösung sein, es gibt noch andere, in Kombination mit anderen Belangen!*) Bitte, ich habe ja gesagt: Vernünftige Vorschläge abseits aller parteipolitischen Einstellungen, rein wirtschaftliche Momente! Welcher Art die sein sollen, sollen ja dann diese Beratungen ergeben.

Aber darauf darf ich verweisen, und das kann mir niemand abstreiten: Ein Liter Sodawasser kostet heute 4 S, und niemand regt sich darüber auf, und dann nehme ich den Preis von einem Liter Milch! Ich habe dich und verschiedene andere Kollegen schon eingeladen, einmal mitzukommen: vom Milchcasino weg, wo der Bauer seine Milch übergibt, über die Molkerei bis zur Verkaufsstelle. Dann sieht man, was dort an Arbeit zu leisten und an Verpflichtung zu tragen ist, und dann wird man auch diese Spesen richtig einschätzen können, von denen ich versucht habe, nachzuweisen, daß sie in den letzten sieben Jahren ganz garstig gestiegen sind. Entweder man kann die höheren Kosten wie überall in der Wirtschaft durch eine Preiserhöhung hereinbringen — dies wäre doch der einzige wirtschaftlich gerechte Weg —, oder aber der Staat muß zahlen.

Der Ausgleichsfonds ist die Stelle, die alle diese Mehrkosten und Differenzen zwischen Gesteuerpreis und erzieltm Erlös ausgleichen muß. Die alarmierend hohen Beiträge, die der Fonds braucht, um seine Aufgaben erfüllen zu können, zeigen die erschreckende Lage der Betriebe auf. Auch dort arbeiten Menschen für die österreichische Wirtschaft, auch dort ist man ehrlich bemüht, im Interesse unseres Landes seine Pflicht zu erfüllen. Von der kleinsten Käserei im abgelegenen Tal bis zur städtischen Molkerei ist man bestrebt, die übernommenen Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen. Auch dort ist man bemüht — hier darf ich mit Professor Häussler sprechen —, „die Berufsstände auf das Forum einer großangelegten Organisation zu führen, die in weitblickender Erwägung aller Konsequenzen aus scheinbar verschieden laufenden Komponenten jene Resultierende zieht, in deren Verlauf die Berufszweige am besten gedeihen und damit dem Ganzen dienen.“

Diese Organisation ist der Milchwirtschaftsfonds. Bestünde er nicht, wahrlich, er müßte geschaffen werden! Eine Erkenntniswirtschaft, die in der ganzen Welt geachtet wird und die man oft nachahmt, besteht bei uns, sie besteht in der Organisation des Milchwirt-

Römer

schaftsfonds. Sie dient allen Ständen, sie braucht aber, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, die notwendigen Mittel.

Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder erhalten die Betriebe durch kostendeckende Preise die notwendigen Mittel und der Fonds kann durch die Ausgleichsbeiträge seine Aufgabe erfüllen, oder aber das Parlament muß immer und immer wieder den wirtschaftlich ungesunden und unrichtigen Weg gehen und durch Subventionen den Ausgleich ermöglichen.

Ich habe immer und immer wieder sowohl von hier aus wie auch bei jeder anderen Gelegenheit noch zu einer Zeit der Vollbeschäftigung die Frage aufgeworfen: Wann will man denn zu echten Preisen kommen, wann kann man das denn, wenn man es nicht in der Zeit der Hochkonjunktur macht? Ich habe gewarnt: Jeder weiß, daß das Auf und Ab in der Wirtschaft bei uns ebenso wie auf der ganzen Welt Geltung hat, daß in Zeiten einer Rezession alle diese Lösungen nur schwieriger werden. Ich bitte auch jetzt wieder: Je eher man bei der Milch, aber auch bei allen anderen Produkten und bei allen anderen sozialen Problemen — es gibt deren eine Fülle — eine vernünftige Lösung findet, umso besser ist es. Je länger man zuwartet, desto schwerer wird eine Regelung möglich sein.

Ich möchte nun mit einer Bitte schließen und mich der meiner verehrten Vorrednerin anschließen: Eine ruhige, sachliche Diskussion wird uns die Wege zeigen. Wir haben gerade in den letzten Tagen darauf verwiesen, daß Österreich in der Zweiten Republik diesen großartigen Aufschwung nur erleben konnte, weil man, abgesehen von allen politischen Glaubensbekenntnissen, die Probleme ernsthaft und sachlich diskutiert hat. Wenn man auch diese Probleme fern von allem parteipolitischen Gezänk sachlich und nüchtern beurteilt, dann bin ich überzeugt, daß man damit nicht nur der Milchwirtschaft, sondern der gesamten österreichischen Wirtschaft, deren integrierender Bestandteil die österreichische Milchwirtschaft ist, Nutzen leisten wird. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt — keinen Einspruch zu erheben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1963: Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck — ausgenommen sowohl § 3 als auch § 4, soweit sich dieser auf § 3 bezieht

Vorsitzender: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Förderung der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck.

Ausgenommen ist sowohl die Bestimmung des § 3 als auch die des § 4, soweit sich dieser auf § 3 bezieht, da es sich hierbei um Bestimmungen handelt, die zu den in Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Materien gehören. Die Behandlung dieser Bestimmungen durch den Bundesrat kommt daher nicht in Betracht. Alle übrigen Bestimmungen hingegen unterliegen der Beschlußfassung durch den Bundesrat.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Förderung der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck, sieht eine Subvention aus Bundesmitteln vor. Bis zu einem Abgang von 10 Millionen Schilling soll dieser in der Höhe eines Drittels vom Bund getragen werden. Sollte der Abgang den Betrag von 10 Millionen Schilling überschreiten, übernimmt der Bund bis zu einem Betrag von 25 Millionen Schilling die Hälfte des Abganges in Form einer Subvention. Die weiteren Zahlungen sollen vom Land Tirol und von der Stadt Innsbruck getragen werden.

Die Einschränkungen gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes wurden bereits durch den Herrn Vorsitzenden angeführt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates, der heute getagt hat, hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht. Mir liegen Wortmeldungen von Frau Bundesrat Maria Hagleitner und Herrn Bundesrat Ing. Guglberger vor. Ich darf in dieser Reihenfolge zuerst der Frau Bundesrat Maria Hagleitner das Wort erteilen.

Bundesrat **Maria Hagleitner (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn wir heute das Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Winterspiele 1964 in Innsbruck, behandeln und ihm die Zustimmung erteilen, so scheint es doch angezeigt, daß man daran erinnert, daß sich Innsbruck bereits vor vielen

Maria Hagleitner

Jahren um die Zuspriechung der Olympischen Winterspiele beworben hat.

Der damalige sozialistische Vizebürgermeister Hans Flöckinger hat in mühevoller Arbeit dafür gesorgt, daß die Bewerbungsunterlagen zeitgerecht eingebracht und gut vorbereitet wurden. Die bedeutenden Verdienste Flöckingers hier festzuhalten, erscheint mir als Ehrenpflicht, zumal die Gefahr besteht, daß tüchtige politische Ellbogen diesen Anteil des ehemaligen sozialistischen Sportreferenten der Stadt Innsbruck in Vergessenheit geraten lassen. Ich möchte zugleich auch feststellen, daß damals der heutige Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck überhaupt noch nicht dem Gemeinderat von Innsbruck angehörte.

Beider Abstimmung über die Vergabe der Spiele für das Jahr 1960 ist Innsbruck mit einer Stimme unterlegen, und so wurde Squaw Valley vorgezogen. Bei der neuerlichen Bewerbung wurden die Olympischen Winterspiele 1964 an Innsbruck vergeben.

Das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck waren sich bewußt, daß damit auch große finanzielle Lasten verbunden sind. Die Zuerkennung bedeutet aber für ganz Österreich eine hohe Auszeichnung. Es ist daher richtig, daß der Bund einen Teil der Lasten, und keinen geringen, übernimmt, handelt es sich doch hier um eine österreichische Angelegenheit und gilt es, daß Stadt, Land und Bund gemeinsam bemüht sind, dieses Fest der Jugend zu fördern.

Wir Sozialisten waren immer der Auffassung, daß die finanziellen Fragen durch ein Bundesgesetz zu regeln sind. Die Absprachen zwischen Bund, Land und Stadt erfolgten zwar schon vor längerer Zeit, ich glaube aber sagen zu können, daß sowohl das Land Tirol als auch die Landeshauptstadt Innsbruck froh darüber sind, daß nun eindeutig klar ist, wer was zu bezahlen hat.

Es ist zu begrüßen, daß der Bund bei einem eventuellen Abgang bis zu 10 Millionen Schilling ein Drittel und bei einem Abgang bis zu 25 Millionen Schilling die Hälfte übernimmt. Wir sind zwar zuversichtlich, daß der Abgang nicht höher sein wird. Sollte er jedoch die 25 Millionen-Grenze überschreiten, hoffen wir, daß dann auch der Bund bereit sein wird, in irgendeiner Form zu helfen.

Wenn auch der Bund für die Bobbahn und Rodelbahn auf der Heiligwasserwiese bei Igls und für die Spezialsprungschanze auf dem Berg Isel aus Bundesmitteln einen Zuschuß von höchstens 30 Millionen Schilling zu den Baukosten gewährt, so kann nach den Berechnungen, die bis jetzt aufgestellt worden sind,

damit doch nicht das Auslangen gefunden werden, und Land und Stadt werden also auch hier wiederum einspringen müssen. Der Zuschuß von 700.000 S an die Gemeinde Seefeld für die Kombinationssprungschanze und von 600.000 S an die Stadtgemeinde Imst für die Ausweichrodelbahn wird diesen Gemeinden helfen, diese Anlagen mit einem eigenen Aufwand zu erbauen, den sie noch verkraften können.

Ich glaube nicht, daß es hier notwendig ist, daß ich im einzelnen noch die Kilometerlängen und die Breiten all dieser Einrichtungen aufzähle. Es soll aber anerkennend erwähnt werden, daß der Bund die Kosten für die Errichtung des Eisstadions zur Gänze übernommen hat.

Bei dieser Gelegenheit sei aber auch darauf hingewiesen, daß das Land, die Gemeinden und die Fremdenverkehrsvereine Sonderbeiträge in der Höhe von 30 Millionen Schilling aufbringen müssen. Davon wurden 25 Millionen Schilling für Grundeinlösungen, Pachtung von Grundflächen und so weiter bereitgestellt. Straßenverwaltung, Bahn und Post wurden vor sehr schwierige Aufgaben gestellt. Die Wettkampfanlagen in der Axamer Lizum, am Patscherkofel und in Seefeld erfordern allein einen Betrag von zirka 8 Millionen Schilling. Das Straßenbauprogramm, das die Stadt Innsbruck selbst im Zusammenhang mit den Olympischen Winterspielen 1964 durchführen muß, macht einen Betrag von 22 Millionen Schilling nötig. Wenn gleich auch diese Straßenbauten in der Stadt Innsbruck zum Teil früher oder später hätten durchgeführt werden müssen, so ist doch eine Vorverlegung um 10 bis 15 Jahre erfolgt. Diese Mittel stehen natürlich für andere kommunale Aufgaben der Stadt Innsbruck nicht mehr zur Verfügung.

Für die Unterbringung der Wettkämpfer wurde das Olympische Dorf errichtet. 390 Wohnungen erbaut die Stadtgemeinde Innsbruck selbst, und zwar mit Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds. Hier sei allen anderen Bundesländern — wir vertreten ja die Länder — dafür Dank gesagt, daß sie bereit waren, auf einen Teil ihrer Quote zugunsten Tirols zu verzichten. Dieses Olympische Dorf muß natürlich nach Ablauf der Wettspiele wieder instandgesetzt werden. Das bedarf selbstverständlich auch wieder Mittel der Stadt Innsbruck. Es werden dann dort wirklich Wohnungsbedürftige eingewiesen werden.

Mit der Errichtung der Sportanlagen, besonders in der Axamer Lizum, wurde dieses Sportgebiet auf Dauer für alle österreichischen Sportler erschlossen. Aber nicht nur die Wintersportler, sondern auch alle jene, die gern ihre Ferienzeit im Gebirge verbringen, wird der Lift, der aufs Hoagl und auf den

Maria Hagleitner

Birgitz hinaufführt, sehr schnell in ein wunderbar gelegenes Höhengebiet bringen. Von den Veranstaltern soll und wird alles getan werden, um allen Sportlern und den Fremden, die zu uns kommen, die Olympiade und den Aufenthalt in unserem Lande zu einem schönen Erlebnis zu gestalten.

An die aber, die die Gäste aus dem In- und Auslande in ihre Privatwohnungen, Hotels und Gaststätten aufnehmen, richte ich den aufrichtig gemeinten dringenden Appell, alles dazuzutun, damit sich alle, die zu uns nach Tirol, nach Österreich kommen, bei uns wie zu Hause fühlen. Preisexzesse jeder Art werden, wo immer sie vorkommen, das Ansehen des Landes Tirol und Österreichs auf schwerste schädigen.

Die Generalproben für die Olympischen Winterspiele auf den Kampfstätten sind schon im Jänner und Februar durch die internationalen Wettkämpfe der Schifahrer, der Bob- und Rodelfahrer vor sich gegangen. Einzelne Mängel wurden festgestellt, die aber sehr schnell beseitigt werden können.

Wir sind stolz darauf, die Jugend der Welt in unserem schönen Österreich begrüßen zu können. In einem freien demokratischen Land wird die Jugend der Welt nicht nur zum sportlichen Wettkampf antreten, sondern darüber hinaus auch aus eigener Wahrnehmung feststellen, was Österreichs Volk in den letzten 17 Jahren geleistet hat. Mögen die Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck ihre völkerverbindende Aufgabe erfüllen! *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Ing. Guglberger.

Bundesrat Ing. **Guglberger** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Olympische Spiele gelten als größtes Sportereignis der Welt, und die Art der Durchführung wird als nationale Angelegenheit des Staates, in dem diese Spiele stattfinden, gewertet. Die Bedeutung von olympischen Winterspielen wird durch nichts besser demonstriert als durch die gewaltigen Anforderungen, die von der Nachrichtenübermittlung — Presse, Rundfunk, Fernsehen — gestellt werden.

Die Landeshauptstadt von Tirol, Innsbruck, erhielt beim IOC-Kongreß 1959 in München die IX. Olympischen Winterspiele 1964 mit großer Stimmenmehrheit zugesprochen.

In Österreich vertrat man die Auffassung, daß diese Winterspiele durch die Republik Österreich, das Land Tirol und die Stadt Innsbruck zu finanzieren sind. Das Fundament für die Organisation der Spiele ist das vorliegende Gesetz, in dem Beiträge für die Errichtung der Spezialsprungschanze auf dem

Berg Isel, der Bob- und der Rodelbahn auf der Heiligwasserwiese bei Igls, die Kombinationsprungschanze in Seefeld und die Rodelbahn in Imst sowie die Haftung für ein eventuelles Defizit bei den Olympischen Spielen festgesetzt werden. Die Gemeinden und Verkehrsverbände Tirols wurden durch ein Landesgesetz vom 25. Mai 1960 verpflichtet, 30 Millionen Schilling aufzubringen, und das Land Tirol sowie die Stadtgemeinde Innsbruck partizipieren an der Ausfallhaftung.

Die Kampfstätten für die Olympiade sind errichtet und erprobt. Es ist in Innsbruck erstmalig gelungen, und zwar im Rohbau des Chemischen Instituts der Universität, die Agenturen, Presse, Bildpresse, Rundfunk und Fernsehen in einem Gebäude unterzubringen. 500 Journalisten werden nur wenige Meter vom Pressezentrum entfernt im neuen Studentenhaus der Universität Innsbruck wohnen. Nach Abschluß der Spiele werden dort 500 Studenten ein Heim finden.

Die aktiven Wettkämpfer und die Funktionäre werden in Innsbruck ein Olympisches Dorf vorfinden. Es wurden acht zehnstöckige Wohnhäuser mit 687 Wohnungen so erstellt, daß dieser Wohnraum nach den Olympischen Spielen von Wohnungsuchenden bezogen werden kann. Das Pressereferat der Olympischen Spiele hat durch frühzeitige Informationen und Abhaltung von Pressekonferenzen im In- und Ausland das Interesse an den Olympischen Winterspielen in aller Welt gesichert.

Zwischen dem historischen Berg Isel und der Legende von Frau Hütt liegt eine scharmierende Wirklichkeit. Innsbruck besitzt das Air des Außergewöhnlichen, das man kennen muß und in der Tat auch kennt — in Los Angeles, in Tokio, oder wo auch immer. Es hat die Atmosphäre der großen Welt, in der sich jeder wohlfühlen kann. Es hat den Reiz der Sehenswürdigkeit, den kein Reisebüro in seinem Programm übersieht, und die Magie der Kulisse, die den Reisenden zum Verweilen nötigt. Es hat den Maßanzug für ein Olympisches Fest.

Dafür, daß die vom Bund zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel letzten Endes der gesamtösterreichischen Wirtschaft von Nutzen sein werden, sorgt die gewissenhafte und wohlüberlegte Planung des Olympischen Komitees unter maßgeblicher Leitung des Innsbrucker Bürgermeisters Dr. Lugger. Ich bitte daher den Bundesrat, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er dankt.

4822

Bundesrat — 198. Sitzung — 14. März 1963

Vorsitzender

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder der Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt — keinen Einspruch zu erheben, um ein Händezichen. — Ich danke. — Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1963: Bundesgesetz, mit dem die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den Vergütungsgruppen 1 bis 3 der Ausfuhrvergütung (§ 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959) bestimmt wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bestimmung der Zugehörigkeit der Gegenstände zu den Vergütungsgruppen 1 bis 3 der Ausfuhrvergütung (§ 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Schon des öfteren hat sich eines unserer höchsten Gerichte veranlaßt gesehen, gegen ein von beiden Kammern verabschiedetes Gesetz Einspruch zu erheben. Dies trifft auch bei dem Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, zum Teil zu. Die im ersten Satz des § 17 Abs. 8 enthaltenen Worte „Rohstoffe“, „Halberzeugnisse“ und „Fertigwaren“ und der ganze zweite Satz des Absatzes 8 werden als verfassungswidrig erklärt und aufgehoben. Der § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 105/1959 wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen tritt mit Ablauf des 30. September 1963 und die Aufhebung der Verordnungsbestimmungen mit Ablauf des 31. März 1963 in Kraft.

Aufgehoben wurden dieses Gesetz und diese Verordnung, weil das Bundesministerium für Finanzen von sich aus bestimmte, was als Rohstoff, als Halberzeugnis oder als Fertigware zu gelten habe.

Um im Export Schwierigkeiten zu vermeiden, mußte für jene Waren, die nicht in die Vergütungsgruppe 4 der Ausfuhrvergütung eingestuft sind, eine Regelung getroffen werden. Ab 1. April 1963 bestünde sonst für eine Vergütung keine gesetzliche Grundlage.

Das zur Debatte stehende, vom Nationalrat verabschiedete Gesetz soll diesen Mangel für die Zeit vom 1. Jänner 1959 bis 31. Dezember 1962 beseitigen. Ab 1. Jänner dieses Jahres regelt das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 168, die Vergütungssätze der Ausfuhrvergütung neu.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird schriftlich bekanntgegeben. Sie wird voraussichtlich am Donnerstag, den 28. März stattfinden.

Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 55 Minuten